

# BEGRÜNDUNG

## ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 DER GEMEINDE MÖNKEBERG FÜR DAS GEBIET „VOSSBARG-OST“



Ausgearbeitet durch:

**Guntram Blank**  
**Architekturbüro für Stadtplanung**  
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel  
Tel. 0431-570919-0 / Fax -9  
eMail: [info@gb-afs.de](mailto:info@gb-afs.de)  
Internet: [www.gb-afs.de](http://www.gb-afs.de)

**Freiraum- und Landschaftsplanung**  
**Matthiesen und Schlegel**  
Allensteiner Weg 71, 26161 Altenholz  
Tel. 0431-322254  
eMail: [info@matthiesen-schlegel.de](mailto:info@matthiesen-schlegel.de)  
Internet: [www.matthiesen-schlegel.de](http://www.matthiesen-schlegel.de)

## INHALTSÜBERSICHT

---

1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung .....	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahren .....	3
2.1.	Rechtsgrundlagen .....	3
2.2.	Verfahren .....	4
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand .....	5
3.1.	Lage des Plangebietes .....	5
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen .....	6
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	6
4.2.	Flächennutzungsplan .....	7
4.3.	Landschaftsplan .....	8
4.4.	Bebauungsplanung .....	9
5.	Planung .....	11
5.1.	Hochbau- und Erschließungsplanung .....	11
5.2.	Ziele der Planung .....	13
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung .....	13
5.4.	Alternativenprüfung .....	14
6.	Planinhalte und Festsetzungen .....	15
6.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	15
6.2.	Örtliche Bauvorschriften .....	15
6.3.	Grünordnerische Festsetzungen .....	15
6.4.	Nachrichtliche Übernahmen .....	16
7.	Umweltplanung .....	16
7.1.	Eingriffsregelung .....	16
7.2.	Eingriffsregelung .....	17
8.	Immissionsschutz .....	17
9.	Erschliessung .....	19
9.1.	Verkehrerschliessung .....	19
9.2.	Technische Infrastruktur .....	19
10.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise .....	21
11.	Kosten .....	22
12.	Umweltbericht .....	22

**Anlagen:** - Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach TA Lärm (Stand: 21.12.2020) -  
ausgearbeitet durch Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster

## 1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Das Feuerwehrgerätehaus in Mönkeberg entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Dieser Umstand wurde wiederholt und letztmalig im Jahre 2016 auch durch die Feuerwehrunfallkasse Nord bestätigt.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Neubaus der Feuerwehr an einem neuen Standort, da ein Neubau oder eine Modernisierung und Erweiterung am derzeitigen Standort nicht sinnvoll ist.

Auf der Grundlage der Prüfung unterschiedlicher Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes, die auch den Altstandort mit einbezogen hat, fiel die Wahl auf den jetzt planungsrechtlich vorzubereitenden Standort südlich des kürzlich errichteten Kindergartens an der Straße Grüne Kante. Die Kriterien der sowie die Gründe für die Standortwahl können dem Kapitel 5.4 dieser Begründung entnommen werden.

Der gewählte Standort ist hinsichtlich seiner Lage und Zuordnung zum Gemeindegebiet aus Sicht der Gemeinde und der Feuerwehr, die für den Standort dessen uneingeschränkte Erreichbarkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen geprüft hat, geeignet.

Für den Standort selbst wurden unterschiedliche Varianten der Anordnung und Erschließung des geplanten Gebäudes geprüft. Die jetzt vorliegende Variante stellt nach Auffassung der Gemeinde die für das Grundstück optimale Lösung dar.

Das Plangebiet ist mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 für künftige Vorhaben der Gemeinde bereits als Fläche für den Gemeinbedarf vorgehalten und da eine konkrete Nutzung noch nicht bekannt war mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienend“ festgesetzt worden.

Da das jetzt vorgesehene Vorhaben der Errichtung eines Gebäudes für die Feuerwehr sich nicht aus der derzeit festgesetzten Zweckbestimmung entwickeln lässt, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt.

Gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB wird gleichzeitig im „Parallelverfahren“ die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg aufgestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht dokumentiert und zusammengefasst werden sollen. Der Umweltbericht wird zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil dieser Begründung und wird zeitgleich zur Bauleitplanung erarbeitet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 durch die gleichzeitige Erarbeitung der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes mit eingebundener Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt. Die Lage und Größe der Kompensationsflächen stehen noch nicht fest.

Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Kapitel 12) und wird zeitgleich zur Bauleitplanung erarbeitet. Für die Bauleitplanung wesentliche Aussagen des Umweltberichtes werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Diese gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

## 2.2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 wurde am 03.12.2019 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.09.2020 gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 15.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Mönkeberg hat am 30.11.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 gefasst und gleichzeitig bestimmt, dass entsprechend § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen und Stellungnahmen einzureichen sind.

Auf der Grundlage der Entwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 08.01.2021 an der Planung beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 13.01.2021 bis einschließlich 15.02.2021.

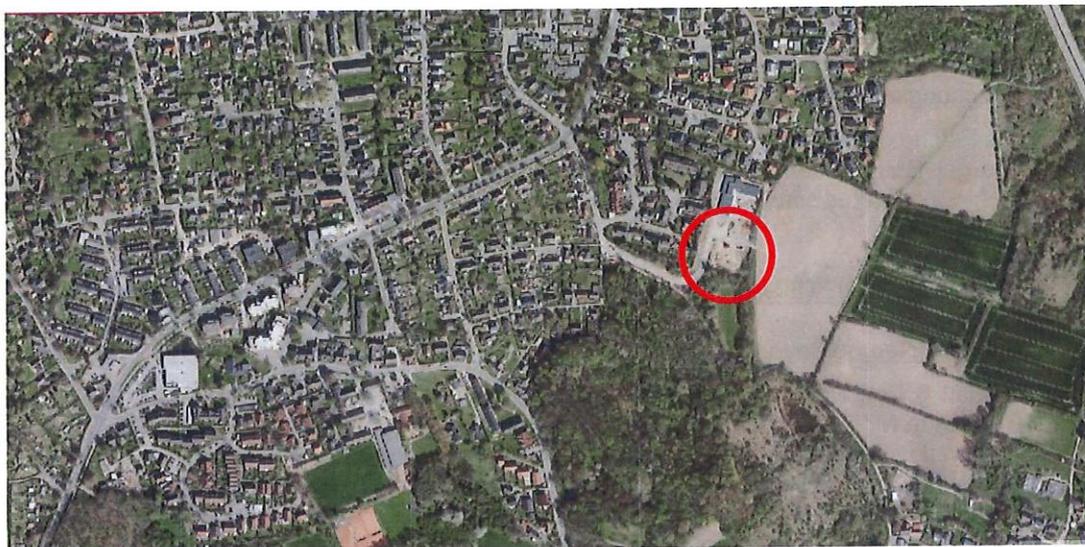
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 die zur Planung eingegangenen Stellungnahmen abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde die 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

### 3. ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND

#### 3.1. Lage des Plangebietes

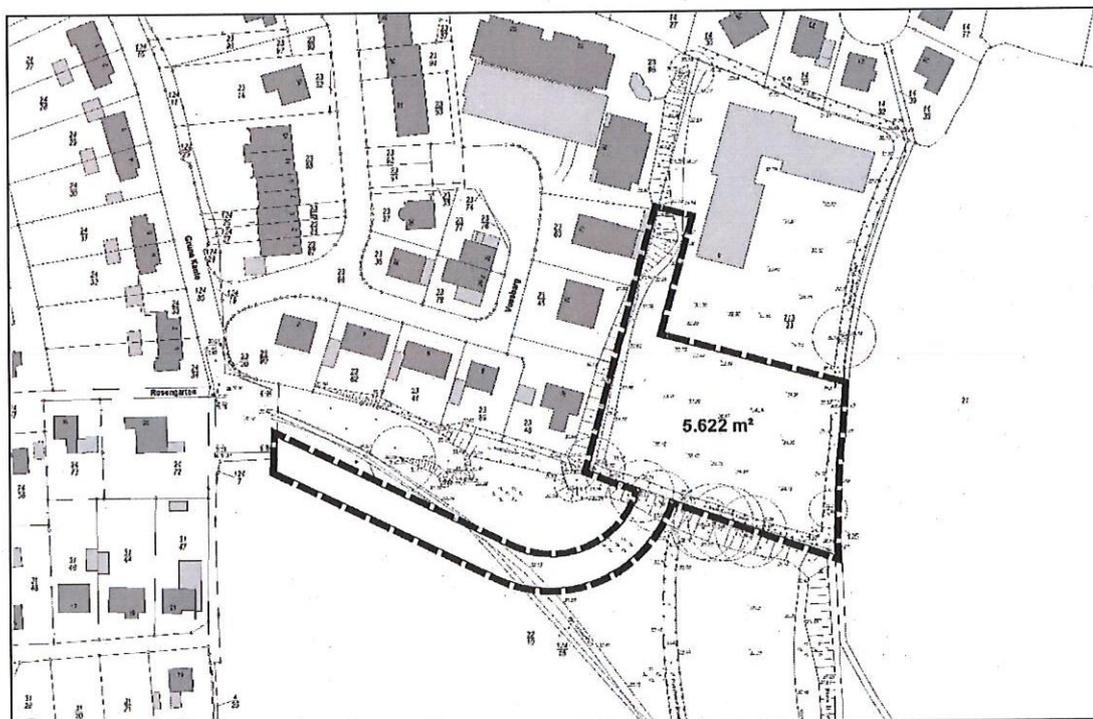
Die Gemeinde Mönkeberg ist Nachbargemeinde der Landeshauptstadt Kiel und liegt am Ostufer der Kieler Förde.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes und grenzt nördlich und westlich an das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet an. Die Entfernung zum Ortszentrum beträgt ca. 600 m Luftlinie.



Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Mönkeberg (Luftbild: Digitaler Atlas Nord)

Das Plangebiet umfasst den Bereich südlich des Kindergartens für den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sowie die westlich gelegene Grünfläche zu den angrenzenden Wohngrundstücken.



Abgrenzung des Plangebietes

Bestandteil des Geltungsbereiches sind ebenfalls der südlich der bestehenden Erschließungsstraße gelegenen Flächen im westlichen Bereich, um hier die Voraussetzungen für eine Verbreiterung der Erschließungsstraße zu schaffen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Flächen des bestehenden Kindergartens sowie öffentliche Verkehrsflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch eine Waldfläche und eine Bogenschießsportanlage
- im Westen durch angrenzende Grundstücksflächen mit Wohnbebauung sowie im Südwesten durch die westliche Grenze der Straße „Grüne Kante“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 hat eine Größe von ca. 0,56 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der geplanten Neubebauung auf einer Höhenlage um ca. 35,0 m über Normal-Höhen-Null (NHN). Die im Westen gelegenen Erschließungsflächen befinden sich auf Höhenlagen von ca. 32,0 m über NHN. Der Höhenunterschied wird durch eine Böschung aufgefangen.

Die Fläche des Plangebietes stellt sich derzeit als Brachfläche dar, auf der teilweise noch Boden aus der Baumaßnahme des Kindergartens abgelagert ist. Die Erschließungsflächen innerhalb des Plangebietes sind vollständig hergestellt.

#### 4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

##### 4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Gemeinde Mönkeberg maßgebende Aussagen zu den Zielen der Raumordnung finden sich im Regionalplan für den Planungsraum III (REP III), (bestehend aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön) aus dem Jahr 2000. In diesem sind die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt worden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Derzeit befindet sich die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit der Entwurfsfassung 2018 im Beteiligungsverfahren. Dieser wird nach Abschluss des Verfahrens den bisherigen LEP ersetzen.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2010)

Dem LEP sind für die Gemeinde Mönkeberg die nachfolgenden Aussagen zu entnehmen:

Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich im Verdichtungsraum des siedlungsstrukturellen Ordnungsraumes Kiel.

Im LEP ist die Gemeinde als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (REP III) konkretisiert die Aussagen des LEP. Für Mönkeberg werden dort die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Mönkeberg ist Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel – Laboe im Nahbereich Kiel. Auf den Siedlungsachsen soll sich vorrangig die Siedlungsentwicklung vollziehen. Siedlungsschwerpunkte sollen ihrer Funktion durch vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeindebedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden. (REP III, Ziffer 6.1, Z 2, S. 35)

Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur z.B. Kindergärten sollen möglichst wohnortnah vorgehalten werden. (REP III, Ziffer 7.8, G 1, S. 66,67)



Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Die Pläne enthalten darüber hinausgehend keine weiteren für die Fläche des Plangebietes sowie für die nähere Umgebung relevanten Aussagen. Bei der vorliegenden Planung werden die eingangs genannten übergeordneten Ziele der Landesplanung beachtet.

#### 4.2. Flächennutzungsplan

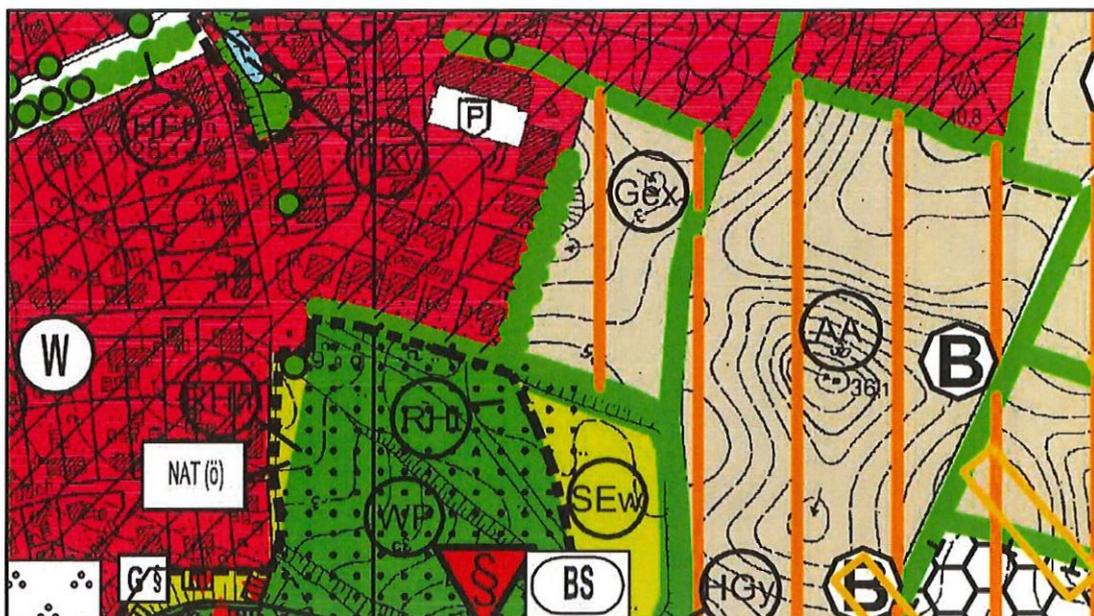
Der Flächennutzungsplan (F-Plan), der im Jahre 2007 wirksam wurde, hat den größten Teil des Gebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Südlich des Plangebietes werden Flächen für den Wald, größtenteils als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Westlich und nördlich angrenzend stellt der Plan Wohnbauflächen, östlich eine Fläche für die Landwirtschaft, südöstlich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießsportanlage sowie südwestlich angrenzend weitere Flächen für den Wald dar.

Weitergehende für die vorliegende Planung relevante Aussagen sind im bestehenden F-Plan nicht getroffen worden.

Mit der 4. Änderung des F-Planes, die im Dezember 2017 vom Innenministerium genehmigt wurde, wurden die Darstellungen innerhalb des seinerzeitigen Geltungsbereiches geändert. Der F-Plan stellt dort Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienend“ dar.





Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Mönkeberg (2007)

Die für das Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen befinden sich nicht in Übereinstimmung mit dem festgestellten Landschaftsplan.

Die Begründung der Abweichungen vom Landschaftsplan ist im Zuge der Aufstellung der 4. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 27 erfolgt.

#### 4.4. Bebauungsplanung

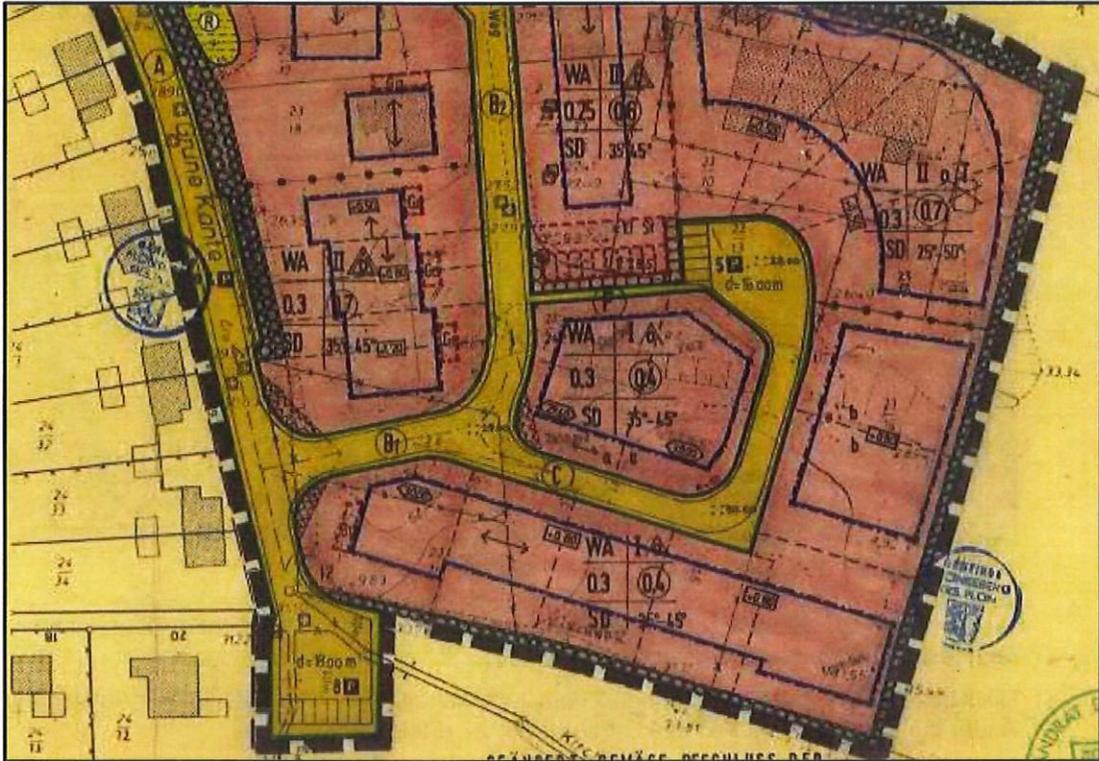
Für das Plangebiet wurde der B-Plan Nr. 27 aufgestellt, der Anfang 2018 Rechtskraft erlangte. Die Planung hat die Erschließung des Gebietes und die Errichtung eines Kindergartens vorbereitet. Die genannten Maßnahmen sind inzwischen vollständig umgesetzt.



B-Plan Nr. 27 (2018, Auszug aus der Planzeichnung)

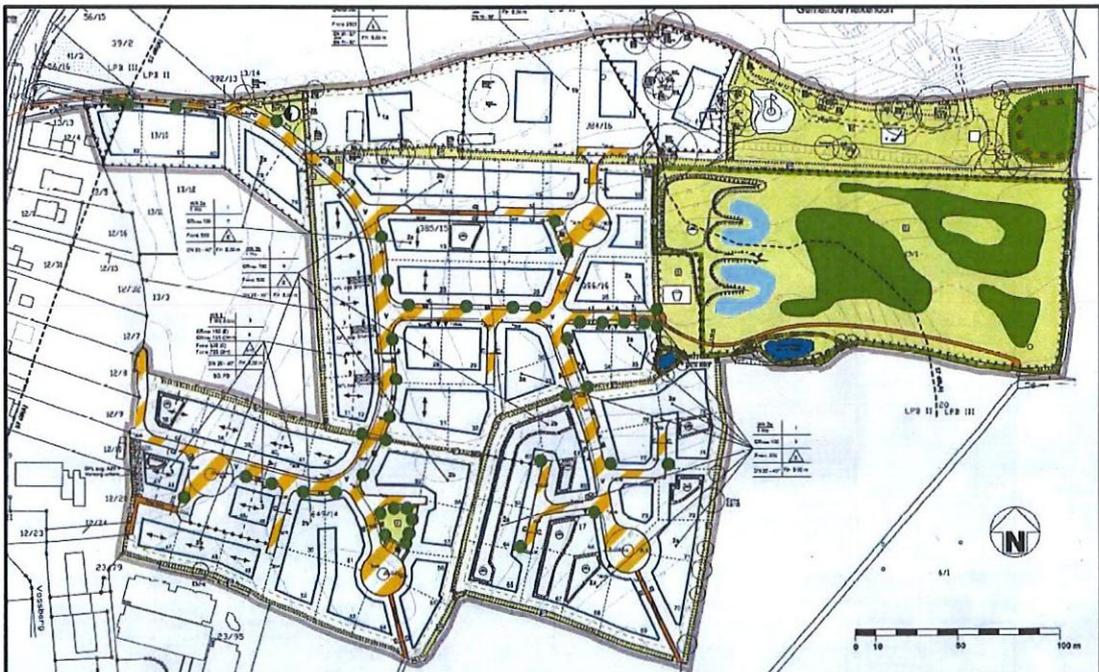
Für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich wurde 1980 der B-Plan Nr. 10 – „Grüne Kante“ rechtskräftig. Er setzt den Bereich um die Straße Vossbarg, entlang der Straße

Grüne Kante als Allgemeines Wohngebiet fest. Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 bis 0,3 dürfen die Gebäude ein bis zwei Vollgeschosse nicht überschreiten.



B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Mönkeberg (1980)

Im Rahmen der 2. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10 von 1982 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinschafts-Tiefgarage im nordöstlichen Bereich des Ursprungsplanes geschaffen. 1984 wurde in der 3. Änderung die Erhöhung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl im nordwestlichen Teil des Plangebietes (GRZ von 0,2 auf 0,3 und GFZ von 0,3 auf 0,4) festgesetzt.



B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Mönkeberg (2002)

Für den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich wurde 2002 der B-Plan Nr. 16 – „Am Grün“ rechtskräftig. Er setzt für den an das Plangebiet des B-Planes Nr. 27 angrenzenden Teil eine offene Einzelhausbebauung mit maximal einem Vollgeschoss und einer maximalen

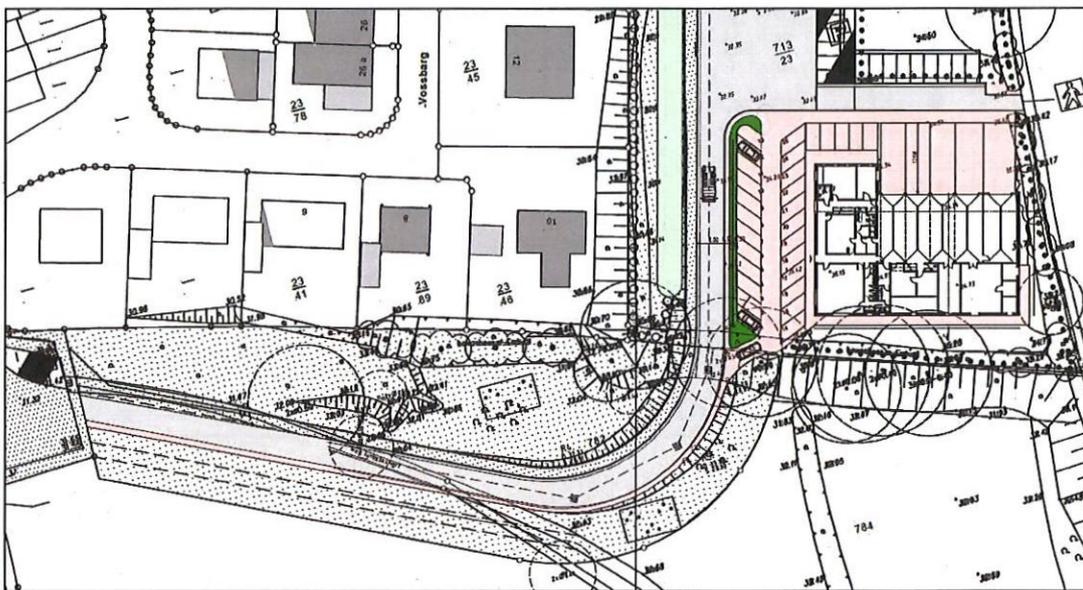
Grundfläche der Gebäude von 160 m<sup>2</sup> fest. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 konkretisierte die Höhenentwicklung, die 2. Änderung bezieht sich auf den nördlichen Bereich des Ursprungsplanes.

## 5. PLANUNG

### 5.1. Hochbau- und Erschließungsplanung

Die äußere Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses soll über die bestehende Erschließungsstraße erfolgen, die im Zuge der Errichtung des Kindergartens hergestellt wurde.

Die Straße bindet an den bestehenden Wendepunkt am Ende der Straße „Grüne Kante“ an. Sie muss zur gesicherten Erschließung und zur Sicherstellung des Begegnungsfalles Lkw / Pkw in ihrem Verlauf um ca. 1,0 m von 5,0 m auf 6,0 m verbreitert werden. Dieser zusätzliche, überfahrbare Randstreifen soll entsprechend befestigt, muss aber nicht zwingend asphaltiert werden.

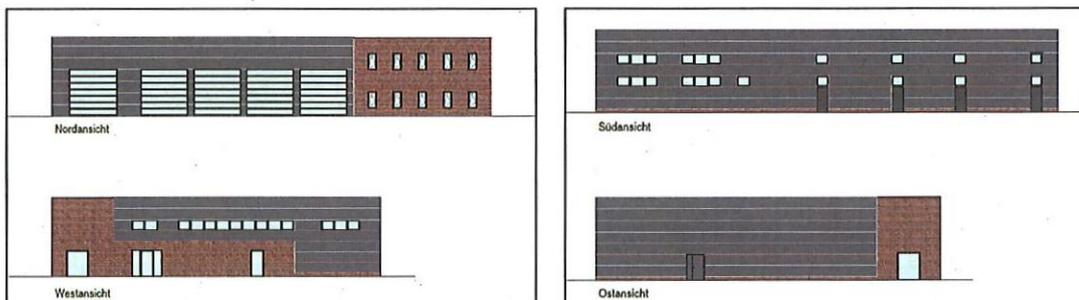


Lageplan des Vorhabens (B2K Architekten, Kiel)

Unmittelbar nach dem Kurvenverlauf der Straße wird nach Osten die Stellplatzanlage der Feuerwehr mit insgesamt 25 Stellplätzen in Schrägaufstellung erschlossen

Die vom Wendepunkt nach Osten abzweigende Stichstraße kann in ihrem Profil unverändert bleiben. Lediglich der letzte, bislang als Fußweg vorgesehene Bereich muss entsprechend verbreitert werden.

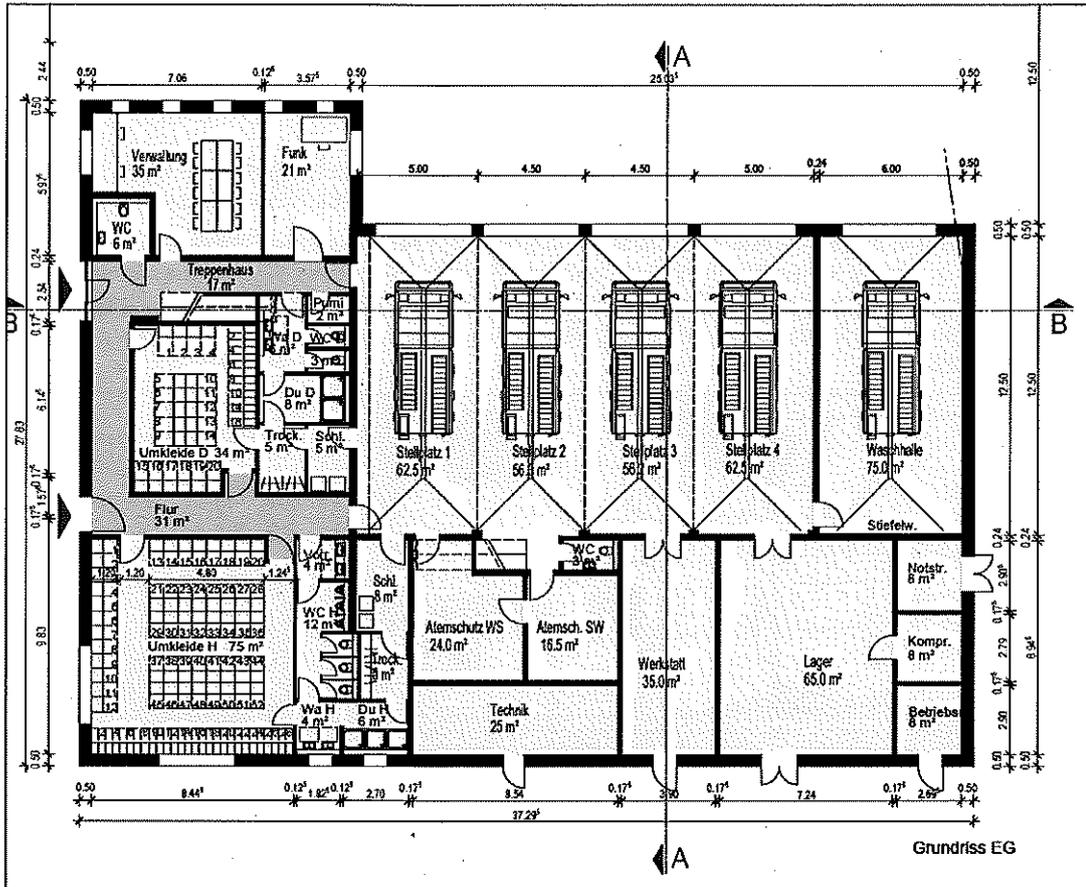
Das geplante Gebäude soll mit den Zufahrten zu den Hallenstellplätzen und dem vorgelagerten Stauraum nach Norden ausgerichtet werden. Insgesamt sind fünf Hallenstellplätze vorgesehen, wobei der östlich gelegene Stellplatz gleichzeitig die Waschhalle ist.



Ansichten des Vorhabens (B2K Architekten, Kiel)

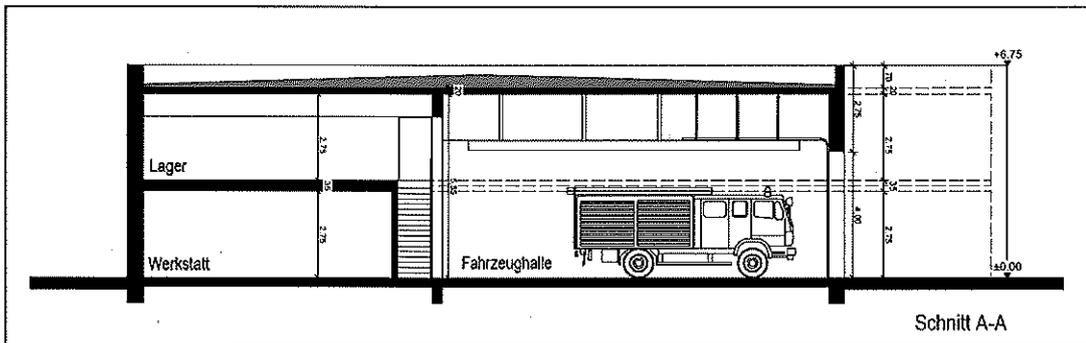
Westlich und südlich der Hallenstellplätze schließen die erforderlichen Funktionsräume an. Im Erdgeschoss werden vorrangig die Umkleieräume angeordnet, die von Westen über einen Zugang zur Stellplatzanlage unmittelbar erschlossen werden können.

Diese Gebäudeteile werden zweigeschossig ausgebildet, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und im Obergeschoss noch weitere Räume wie z.B. einen Schulungsraum anordnen zu können.



Erdgeschossgrundriss des Vorhabens (B2K Architekten, Kiel)

Das geplante Gebäude soll eine Höhe von ca. 6,75 m aufweisen und im Bereich der Funktionsräume mit einem roten Ziegel sowie im Bereich der Hallenstellplätze mit Fassadentafeln in grauer Farbgebung gestaltet werden.



Gebäudeschnitt des Vorhabens (B2K Architekten, Kiel)

Das Gebäude ist als Flachdachbau mit einer maximalen Grundfläche von ca. 1.000 m² vorgesehen.

Durch die geplante Anordnung des Gebäudes weist es seine nicht im Außenraum genutzte Rückseite der bestehenden Bogenschießanlage zu. Dort erfolgt der Schießbetrieb von Süden nach Norden auf Bahnen zwischen 18,0 m und 70,0 m Länge. Durch die im Norden vorhandene ca. 3,0 m bis 4,0 m hohe Hangkante wird der Platz eingefasst und die Gefahr von „verirrten“ Pfeilen im nördlich angrenzenden Bereich minimiert.

## 5.2. Ziele der Planung

Mit der vorliegenden 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 „Vossbarg-Ost“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gesicherte Erschließung des Plangebietes und für eine Bebauung der zur Verfügung stehenden Fläche mit einem Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden.

Das Feuerwehrhaus in Mönkeberg entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Dieser Umstand wurde wiederholt und letztmalig im Jahre 2016 auch durch die Feuerwehrunfallkasse Nord bestätigt.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Neubaus der Feuerwehr an einem neuen Standort, da ein Neubau oder eine Modernisierung und Erweiterung am derzeitigen Standort nicht sinnvoll ist.

Auf der Grundlage der Prüfung unterschiedlicher Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes, die auch den Altstandort mit einbezogen hat, fiel die Wahl auf den jetzt planungsrechtlich vorzubereitenden Standort südlich des kürzlich errichteten Kindergartens an der Straße Grüne Kante.

Für den Standort selbst wurden unterschiedliche Varianten der Anordnung und Erschließung des geplanten Gebäudes geprüft. Die jetzt vorliegende Variante stellt nach Auffassung der Gemeinde die für das Grundstück optimale Lösung dar.

Das Plangebiet ist mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 für künftige Vorhaben der Gemeinde bereits als Fläche für den Gemeinbedarf vorgehalten und da eine konkrete Nutzung noch nicht bekannt war mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienend“ festgesetzt worden.

Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Lärmemissionen werden im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz in die Planung aufgenommen, um die Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen sicherzustellen.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung die Zielsetzung den Brandschutz innerhalb des Gemeindegebietes nachhaltig sicherzustellen.

Unter Würdigung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten landesplanerischen Vorgaben lassen sich die wesentlichen städtebaulichen Ziele der Planung folgendermaßen zusammenfassen:

- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung des baulichen Bestandes im Plangebiet unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Aspekten der Planung sowie zum städtebaulichen Konzept finden sich in den entsprechenden Kapiteln der Begründung.

## 5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung werden die städtebauliche Gestalt und das Landschaftsbild des Plangebietes verändert. Da die Fläche bereits erschlossen und für eine bauliche Entwicklung vorbereitet ist, sind diese Veränderungen jedoch nicht so erheblich, wie bei einem Eingriff in eine völlig unberührte Fläche.

Auf der bislang unbebauten am Ortsrand gelegenen Brachfläche wird künftig eine Bebauung mit der notwendigen Erschließung entstehen. Durch Vorgaben zur Höhenentwicklung und zur Positionierung des Gebäudes sowie des Erhalts der Knickstrukturen am östlichen und südlichen Rand soll eine städtebaulich möglichst verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgen.

Durch die erforderliche Verbreiterung der Erschließungsstraße und die erforderliche Zuwegung zur geplanten Stellplatzanlage erfordern weitergehende Eingriffe in den Boden und vorhandene Knicks. Hierfür wird ein entsprechender Ausgleich vorgesehen.

Vorhandene Knickstrukturen sollen im Übrigen so weit als möglich erhalten bleiben. Der Knick am östlichen Rand muss auf Grund der heranrückenden Bebauung entwidmet werden. Er soll aber zugunsten der Einbindung in das Landschaftsbild als Bepflanzung erhalten bleiben. Ein entsprechender Ausgleich für die Entwidmung wird auch hier vorgesehen.

Die Bebauung sowie die Zuwegung werden zu einer Versiegelung und einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens führen. Ein Ausgleich für die genannten Eingriffsaspekte wird im Rahmen des Planverfahrens ermittelt und auf geeigneten Ausgleichsflächen bereitgestellt.

Das Verkehrsaufkommen wird sich besonders auf der Straße „Grüne Kante“ durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses erhöhen. Diese Erhöhung wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Lärmemissionen wurden im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz in die Planung aufgenommen.

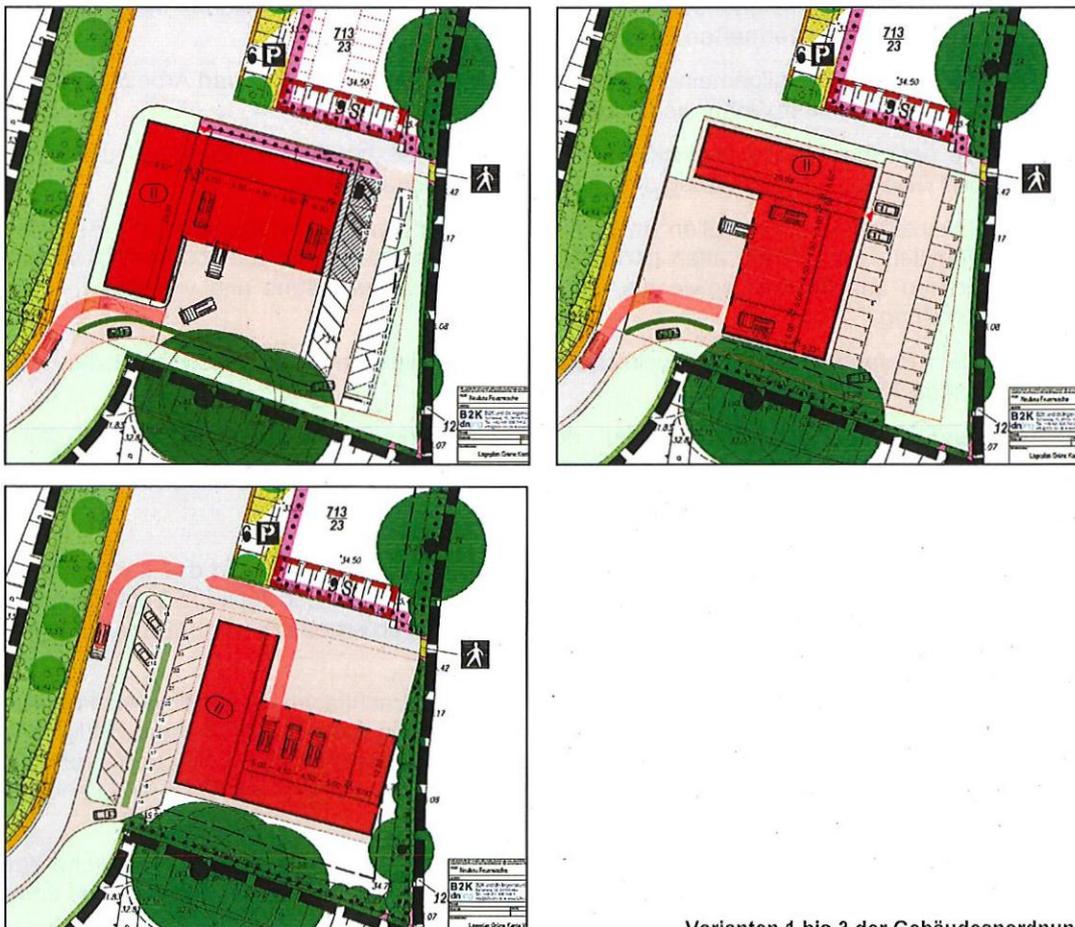
Weitere erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Neubebauung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind nicht erkennbar.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

#### 5.4. Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte für die Inanspruchnahme der Fläche für gemeindliche Einrichtungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits mit der Aufstellung der 4. Änderung des F-Planes erfolgt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Begründung zur 4. Änderung des F-Planes zu entnehmen.

Im Zuge der gemeindlichen Vorüberlegungen wurden mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebietes geprüft. Der jetzt gewählte Standort erscheint der Gemeinde als der geeignetste, da er bereits erschlossen und als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen ist.



Varianten 1 bis 3 der Gebäudeanordnung

Weitergehende Ausführungen zur Standortprüfung können der Begründung zur 6. Änderung des F-Planes entnommen werden.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung wurden unterschiedliche Varianten der Anordnung und Erschließung des Feuerwehrstandortes innerhalb des Gebietes geprüft.

Letztlich wurde auf Grundlage dieser Variantenprüfung entschieden, die Variante 3 mit der Ausrichtung der Zufahrt zu den Hallenstellplätzen nach Norden weiter zu verfolgen, da sie sowohl hinsichtlich der Erschließung als auch der Eingriffe in angrenzende Grünstrukturen als die beste und am wenigsten beeinträchtigende Lösung erscheint.

## 6. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

Zum derzeitigen Stand des Verfahrens liegen der Entwurf der Planzeichnung Teil A sowie der textlichen Festsetzungen vor, die alle für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten. Die vorgesehenen Festsetzungsinhalte sind in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

### 6.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Hinsichtlich der Art der Nutzung wird der nördliche Teil der Plangebietes, den Darstellungen der 6. Änderung des F-Planes und der angestrebten Nutzung folgend, als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr sowie der Sicherung des Brandschutzes dienen. Neben den Funktionsräumen (Fahrzeughalle, Geräteräume) sind zudem Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze zulässig soweit sie der Hauptnutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Die Stellplätze sind in der Planzeichnung gesondert flächig festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzungen der maximalen Grundfläche (GR) als absoluter Wert gesteuert, die mit 1.000 m<sup>2</sup> festgesetzt ist.

Klarstellend ist festgesetzt, dass im Plangebiet die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche für die Summe der baulichen Anlagen in den vorgegebenen Baufeldern gilt.

Die festgesetzte Grundfläche darf gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO durch bauliche Anlagen gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO bis zu einer maximalen Größe der überbaubaren Grundfläche von 2.200 m<sup>2</sup> überschritten werden. Dies ist erforderlich zugunsten der Stellplätze, der Zufahrten zu den Hallenstellplätzen sowie für Wegeflächen.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH) mit 7,50 m, die sich auf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bezieht. Die Höhenfestsetzung ermöglicht ebenso wie die Festsetzung zur Grundfläche die Umsetzung des Vorhabens und belässt einen gewissen Spielraum.

Die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens darf unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie eine Höhe von 34,50 m über NHN nicht überschreiten.

Gemeinsam mit der Größe des Baufeldes wird die Stellung und die zulässige Kubatur des geplanten Gebäudes hinreichend definiert.

Für das Gebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, die dem Bauentwurf folgend Gebäudelängen bis 50,0 m zulässt.

### 6.2. Örtliche Bauvorschriften

Da die Gemeinde Mönkeberg selbst Trägerin des Bauvorhabens ist, kann auf die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 LBO verzichtet werden.

### 6.3. Grünordnerische Festsetzungen

Südlich der vorgesehenen Verkehrsfläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Flächen umfasste in der Ursprungsplanung gemeinsam mit der geplanten Straße die umzuwandelnden Waldflächen. Da diese Maßnahmen bereits umgesetzt sind, bedarf es hier keiner weiteren Regelungen.

Am westlichen Rand des Plangebietes wird eine 10,0 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um einen räumlichen sowie visuellen Abstand zu den bestehenden Wohngebäuden und dem vorhandenen Geländeversatz herzustellen. Diese Maßnahme wurde bereits in der Ursprungsplanung definiert und umgesetzt.

Hier muss im Zuge der Umsetzung der Planung zugunsten des Lärmschutzes eine weitere Geländeaufschüttung erfolgen. Die bereits umgesetzten Maßnahmen sind nach erfolgter Geländeauffüllung vollständig wiederherzustellen. Dies umfasst auch die im Verlauf der Verkehrsflächen zur Führung des Straßenraumes und zugunsten der inneren Durchgrünung festgesetzten Einzelbäume.

Die vorhandenen Knickstrukturen südlich der Fläche für den Gemeinbedarf sind zu erhalten und werden nachrichtlich übernommen. Hier wird ein Knickschutzstreifen festgesetzt, der von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten ist.

Der östlich gelegen Knick muss im Zuge der Planung entwidmet werden, da die Sicherstellung eines Knickschutzstreifens durch die heranrückende Bebauung nicht gewährleistet werden kann. Die Knickanpflanzung als solche soll aber erhalten werden und wird daher als solche festgesetzt. Ein entsprechender Knickausgleich wird extern erbracht.

Ortsbildprägende Einzelbäume innerhalb des Plangebietes besonders im südlichen Bereich des Plangeltungsbereiches sowie innerhalb des Knicks werden im Sinne der Minimierung des Eingriffs als zu erhaltend festgesetzt.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand westlich der Stellplatzanlage ist zur gestalterischen Einbindung beidseitig mit Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Hinweise zur Artenauswahl können dem Umweltbericht entnommen werden.

#### 6.4. Nachrichtliche Übernahmen

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem VVSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

### 7. UMWELTPLANUNG

Zur Planung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist eine Bilanzierung des durch die Planung zu erwartenden Eingriffes erfolgt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 erfolgt. Für die vorliegende 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 wurde kein neuer Artenschutzbericht erstellt. Die wesentlichen Erkenntnisse zur Ausgangssituation aus dem Artenschutzbericht von 2017 sind diesem zu entnehmen und wurden im Umweltbericht zusammenfassen dargestellt.

#### 7.1. Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Von Versiegelung und Überbauung sind gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht“ Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“ betroffen. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Um den Ausgleich in Bezug auf Bodenversiegelung und sonstige Eingriffe (in naturnahen Steilhang, in Ruderalflur) zu erreichen, wird auf das Mönkeberger Ökokonto „Schmalendiek“ im

Bereich Schönhorst (Flurstücke: 11/2 teilw.; 11/3 sowie 11/5 in der Flur 5, Gemarkung Schönhorst in der Gemeinde Schönkirchen) zugegriffen. Es werden von dem Guthaben **1.325 m<sup>2</sup>** (1.325 Ökopunkte) abgezogen.

Der Eingriff in den naturnahen Steilhang, der als gesetzlich geschützter Biotop einzustufen ist, wird durch Vergrößerung der Boden-Ausgleichsfläche um **100 m<sup>2</sup>** (100 Ökopunkte), die in dem Gesamtausgleichsbedarf von 1.325 m<sup>2</sup> enthalten ist, kompensiert.

Der Verlust von größeren auffälligen Einzelbäumen wird durch die Pflanzung von mindestens 3 Laubbäumen in der Qualität 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm im Mönkeberger Gemeindegebiet oder auf einer Ökokontofläche ausgeglichen.

Für den Eingriff in Knicks wird zudem auf das Guthaben eines speziellen Knick-Ökokontos in der Nähe von Mönkeberg zugegriffen und ein Ausgleich für mindestens 71,0 m Knick ausgebucht.

Die erforderlichen Eingriffe in die geschützten Biotope (Knick, Steilhang) sind bei der UNB rechtzeitig zu beantragen. Die Genehmigungen wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren von dort in Aussicht gestellt. Der Beginn der Erschließungsarbeiten sowie die Rodung von Bäumen und Gehölzflächen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Weitergehende Aussagen zur Bilanzierung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

## 7.2. Eingriffsregelung

Zur Aufstellung des B-Planes Nr. 27 wurde ein Artenschutzbericht (ASB) erarbeitet, der auf der Basis aktueller Daten und Ortsbesichtigungen erstellt worden ist. Für die vorliegende 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 wurde kein neuer Artenschutzbericht erstellt.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung standen insbesondere die an Gehölzen und Wald gebundenen Brutvögel sowie Fledermäuse im Fokus. Resultat dieser artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass gravierende Betroffenheiten bei Brutvögeln und Fledermäusen nicht festzustellen sind, sofern die obligatorischen Auflagen im Hinblick auf Bauzeiten berücksichtigt werden. Darüber hinaus erfordern auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Ausgleich für den Verlust an Grün- und Gehölzstrukturen. Mit den bereits in der Grünordnungs- und Bauleitplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen, die sich bereits aus der Eingriffsregelung ergeben, wird dem artenschutzrechtlich begründeten Kompensationserfordernis ausreichend Rechnung getragen.

Weitergehende Aussagen sind dem Umweltbericht bzw. dem Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 27 zu entnehmen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön hat mitgeteilt, dass die Genehmigung der in der Planung vorgesehenen Eingriffe in geschützte Biotope von dort in Aussicht gestellt werden.

## 8. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

Auf das Plangebiet einwirkende und ggf. zu beachtende Immissionen sind nicht erkennbar. Die umgebenden Nutzungen sind durch Wohnnutzungen geprägt. Der Abstand zur B-502 als überörtlichem Verkehrsweg ist ausreichend groß, so dass von dort keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Lärmemissionen wurden im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet, um ggf. geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz in die Planung aufnehmen zu können.

In der Zusammenfassung und den Empfehlungen des Gutachtens wird folgendes ausgeführt:

### „Ausgangssituation

In der Gemeinde Mönkeberg soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 erfolgen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes soll der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Mönkeberg in der Fläche für Gemeinbedarf erfolgen.

Im Zuge der lärmtechnischen Untersuchung ist die durch die Feuerwehr bedingte Immissionsbelastung an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung nachzuweisen. Die Feuerwehr wird auf der Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 beurteilt. Sofern die Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.

#### Ergebnisse der Berechnungen

Die Situation wird auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten digitalen Entwurfs des Büros B2K vom 17. August 2020 und der ALK-Daten modelliert. Für die Topografie werden die dort enthaltenen Vermessungsdaten sowie die DGM1-Daten des Landesamtes für Geoinformation und Vermessung Schleswig-Holstein verwendet. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der umliegenden Bebauung erfolgt entsprechend der Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen der Gemeinde Mönkeberg als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Schallquellen werden entsprechend der Auskunft des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Mönkeberg vom Juli und August 2020 berücksichtigt.

Die lärmtechnischen Berechnungen werden für einen mittleren Spitzentag durchgeführt, an dem erhöhte Lärmbelastung vorhanden ist. Dabei wird von einem Regel- und Einsatzbetrieb ausgegangen, der sowohl für Übungstage als auch für übliche Rettungseinsätze eine Gültigkeit hat. Zusätzlich wird der Einsatz des Martinshorns betrachtet. Außergewöhnliche Ereignisse wie Sonderveranstaltungen u.ä. werden nicht untersucht.

Die lärmtechnischen Berechnungen für den Regel- und Einsatzbetrieb im Beurteilungszeitraum TAG ohne Martinshorn zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten unterschritten werden. Für einen Betrieb der Feuerwehr zwischen 06.00 und 22.00 Uhr sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Erhebliche Emissionsreserven sind vorhanden, so dass bei Vervielfachung der berücksichtigten Vorgänge die Einhaltung der Immissionsrichtwerte weiterhin gewährleistet ist.

Die lärmtechnischen Berechnungen für den Einsatzbetrieb im Beurteilungszeitraum NACHT ohne Martinshorn zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Wohnbebauung im Zuge der Straße Voßbarg überschritten werden. Maßgeblich für die Überschreitungen sind die Emissionen des Parkplatzes und die Emissionen der Einsatzfahrzeuge. Zum Schutz der Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Feuerwehr sind Lärmschutzmaßnahmen für den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 06.00 Uhr erforderlich.

Unter der Berücksichtigung einer Lärmschutzwand mit 2,00 m Höhe und ca. 35 m Länge entlang der Ostseite des Parkplatzes werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Emissionsreserven sind zwar nicht vorhanden; im Zuge der lärmtechnischen Berechnungen wurde jedoch der Maximalfall für den geplanten Standort berücksichtigt, so dass keine weiteren Vorgänge innerhalb einer Nachtstunde zu erwarten sind.

Die Berechnungen für den Betrieb des Martinshorns zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum TAG unterschritten werden. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum NACHT werden stark überschritten, sofern der Betrieb des Martinshorns auf dem Betriebsgrundstück oder beim Verlassen des Betriebsgrundstückes erfolgt.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm ist bei Nachteinsätzen das Einschalten des Martinshorns erst im Zuge der öffentlichen Straße möglich. Dort gelten für Feuerwehren die Sonderechte nach § 35 StVO.

Die Oberfläche der Fahrgassen des Parkplatzes der Feuerwehr ist zur Erfüllung des aktuellen Standes der Technik mindestens in ebenem Pflaster (Minifase und Fuge  $\leq 3$  mm) auszuführen.

#### Fazit

Entsprechend der Vorgaben der BImSchG [3] sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Mit den ermittelten Lärmschutzmaßnahmen werden diese Anforderungen erfüllt.

Es wird die Festsetzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG [3] § 9 Abs. 1 Nr. 24 und BauGB [11] Abs. 4 empfohlen."

Den Empfehlungen des Gutachtens folgend sind in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen der B-Planänderung entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz aufgenommen worden.

Eine Vorgabe zur Nutzung des Martinshorns erst auf öffentlichen Flächen kann im Rahmen einer Festsetzung nicht erfolgen. Dies ist im laufenden Betrieb durch eine entsprechende Dienstanweisung zu regeln.

Mit den erfolgten Festsetzungen sind Immissionskonflikte zwischen der Feuerwehr und der umgebenden Bebauung nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

## 9. ERSCHLIESSUNG

### 9.1. Verkehrerschließung

Die äußere Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses soll über die bestehende Erschließungsstraße erfolgen, die im Zuge der Errichtung des Kindergartens hergestellt wurde.

Die Straße bindet an den bestehenden Wendeplatz am Ende der Straße „Grüne Kante“ an. Sie muss zur gesicherten Erschließung und zur Sicherstellung des Begegnungsfalles Lkw / Pkw in ihrem Verlauf um ca. 1,0 m von 5,0 m auf 6,0 m verbreitert werden. Dieser zusätzliche, überfahrbare Randstreifen soll entsprechend befestigt, muss aber nicht zwingend asphaltiert werden. Die Verkehrsfläche der 1,0 m tiefen Verbreiterung wird als solche festgesetzt.

Die Verkehrsaufsicht weist zur Erschließung des Plangebietes auf folgendes hin:

„Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss eines jeweiligen Verfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte Verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.“

Unmittelbar nach dem Kurvenverlauf der Straße wird nach Osten die Stellplatzanlage der Feuerwehr mit insgesamt 25 Stellplätzen in Schrägaufstellung erschlossen

Die vom Wendeplatz nach Osten abzweigende Stichstraße kann in ihrem Profil unverändert bleiben. Lediglich der letzte, bislang als Fußweg vorgesehene Bereich muss entsprechend verbreitert werden.

An die zu verbreiternde Erschließungsstraße schließt nach Süden ein Schutz- und Sicherheitsabstand an, der in der Ursprungsplanung ca. 10,0 m betrug und nun geringfügig verringert wird.

Innerhalb der dort festgesetzten Grünfläche ist von der Straße „Grüne Kante“ ausgehend die weiterhin eigenständige Führung des bisherigen Fußweges (Fuchsbergredder) als wassergebundener Fuß- und Radweg vorgesehen, der weiter nach Osten an den bestehenden Verlauf anbindet.

### 9.2. Technische Infrastruktur

Innerhalb der Straße sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen für den Kindergartenneubau alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt worden. An diese kann das geplante Vorhaben angeschlossen werden.

Die Anschlussmöglichkeit an das bestehende Kanalnetz des AZV Ostufer Kieler Förde als Entsorgungsträger ist mit diesem entsprechend abzustimmen.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung im Bereich des geplanten Gebietes bestehen seitens des AZV keine Bedenken zum Anschluss an das bestehende Netz in der Straße Grüne Kante.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Plön weist hierzu auf folgendes hin:

„Der geplante zusätzliche Schmutzwasseranschluss an die zentrale Kanalisation und der Bau und Betrieb entsprechender Behandlungsanlagen hat entsprechend § 60 WHG zu erfolgen.“

Zur Ableitung des anfallenden Regenwassers teilt der AZV folgendes mit:

„Die im B-Plan 27 1. Änderung zu betrachtende Teilfläche für Gebäude und Stellplätze wurde bei der Dimensionierung des Stauraumkanals und bei der 10. Änderung der Einleiterlaubnis E5 Kattenbek 2017 folgendermaßen berücksichtigt. Gesamtfläche 2714,7m<sup>2</sup>, Abflussbeiwert entsprechend GRZ 0,35+50%, reduzierte Fläche 1425,22m<sup>2</sup>.

Eine entsprechende Einleitmenge kann in das bestehende Kanalnetz in der Straße Grüne Kante mit Ableitung in die Einleitstelle E5 Kattenbek erfolgen.“

Die untere Wasserbehörde hat in diesem Zusammenhang im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf folgendes hingewiesen:

„Die Planfläche liegt im Einzugsgebiet der Niederschlagswassereinleitungsstelle 0013-RW-05 (Az.: 4126-45-13 vom 16.03.1995; zuletzt geändert am 31.05.2017 (10. Änderung)). Es sind zuletzt 2017 die relevanten Parameter (Versiegelungsgrad, Abflussbeiwerte, versiegelte Flächen, abgeführte Wassermengen etc.) des Bestands als auch das Gewässer selbst im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 27 überprüft worden und die Einhaltung der Einleitungsmengen sichergestellt worden.

Ich muss aber hiermit auf die Möglichkeit hinweisen, dass die zuletzt 2017 festgelegte Einleitungsmenge von 597 l/s nicht mehr mit einer nach heutigen Maßstäben (A-RW1; s.u.) ordnungsgemäßen und nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung vereinbar sein könnte. Zur Nachweiserbringung der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der ersten Änderung des B-Plans Nr. 27 wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ vom 10.10.2019 hingewiesen. Dieser ist für das betroffene Einzugsgebiet der Einleitstelle Nr. 5 umzusetzen.

...

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollten durch die geplante Bebauung Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen festgestellt werden, so sind neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden.“

Der AZV und die untere Wasserbehörde sind momentan im Gespräch, ob durch die 2017 durchgeführten Maßnahmen auf die durch den Erlass A-RW1 geforderten Nachweise verzichtet werden kann. Dazu waren weitere Abstimmungen notwendig, die in der Folgezeit erfolgt sind.

Hinsichtlich der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde in Bezug auf die 1. Änderung des B-Plan Nr. 27 (Neubau Feuerwehr) fand am 04. März 2021 ein Ortstermin mit der UWB Kreis Plön statt. In diesem Zuge wurde die entsprechende Einleitungsstelle sowie das weitere Gewässer begutachtet. Es wurde vereinbart, dass das anschließende Gewässer 1.1 und 1.2 der Gemeinde Heikendorf etwas ausgekoffert wird um den Abfluss des Gewässers zu verbessern. Die Arbeiten werden gemäß der Witterung kurzfristig ausgeführt.

Nach erfolgter Rücksprache mit der UNB und der UBB kann die Gewässerunterhaltung am Gewässer 1.2 der Gemeinde Heikendorf vorgenommen werden. Der Aushub kann in der kleinen Senke direkt am Gewässer abgelegt werden und dort dauerhaft verbleiben. Dadurch kann der Aushub entwässern und die angrenzenden als Biotop geschützten Schilfgürtel werden geschont. Nach ausreichender Konsolidierung des Grabenguts kann dies entsprechend wieder als Pferdewiese genutzt werden.

Weiterhin hat die Abstimmung ergeben, dass das behandelte Regenwasser aus der Gemeinde Mönkeberg aus der Einleitungsstelle Nr. 5 ggf. über den östlichen Schilfgürtel abgeleitet werden kann. Damit könnten Abflussspitzen minimiert werden und gleichzeitig eine stetige Wasserversorgung für das Biotop erreicht werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen wird der Nachweis der gesicherten Ableitung des Regenwassers als erbracht angesehen und weitere Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Entscheidung, ob ein Gründach zur weiteren Verzögerung des Wasserabflusses gebaut wird, soll ggf. im Zuge der Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Diesbezüglich werden keine Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.

Die Versorgung mit Strom, Trinkwasser und Gas erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern von den möglichen Einspeisepunkten.

Der Anschluss der Telekommunikation kann an das Netz der Deutschen Telekom erfolgen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme mindestens 2 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.

Die Löschwasserversorgung soll über Hydranten des zu verlegenden Trinkwassernetzes sichergestellt werden. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend ist in der jüngeren Vergangenheit ein Kindergarten errichtet worden. Im Zuge der Erschließung ist das Trinkwassernetz auch für den erforderlichen Brandschutz ausgelegt und verlegt worden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine ausreichende Abgabe von Löschwasser möglich ist.

Die Stadtwerke Kiel AG weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

„Das Trinkwasserversorgungsnetz der Landeshauptstadt Kiel und seiner Umlandgemeinden wird von der Stadtwerke Kiel AG betrieben. Dieses ist auf eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung dimensioniert. Eine flächendeckende Versorgung von Löschwasser ist nicht vorgesehen; eine Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz wird gestattet. Eine Verpflichtung zur Löschwasserbereitstellung seitens der der Stadtwerke Kiel AG gibt es nicht.

Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten - im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405. Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln.“

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Plön weist auf folgendes hin:

„Es muss für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von dem zukünftigen Gebäude eine Löschwassermenge von mindestens 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von zwei Stunden (96 m<sup>3</sup>) zur Verfügung stehen. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten mit einem Höchstabstand untereinander von 100 m dienen.“

Die Abfallbeseitigung wird zentral über den Kreis Plön geregelt. Die Abfälle werden im Auftrag des Kreises von einem privaten Unternehmen abgeholt.

## 10. SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

An das Plangebiet grenzt Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) an. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich Teile des Plangebietes innerhalb des in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Waldabstandes (Waldschutzstreifen). Bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich sind die Bestimmungen des § 24 (1) LWaldG zu beachten.

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Die untere Bodenschutzbehörde weist darüber hinaus auf die Beachtung der folgenden Belange hin:

„Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Der Boden ist vor schadhafte Bodenverdichtungen zu schützen, spätere Grünflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a.

nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Entsprechend der Planunterlagen ist bei einer Umsetzung des Bebauungsplans mit einer Überbauung von über 1000 m<sup>2</sup> zu rechnen. Infolge der bewegten Geländeoberfläche werden für die Herstellung einer ebenen Baufläche voraussichtlich mehr als 30 m<sup>3</sup> Boden in das Plangebiet eingetragen. Im Zuge der Bauplanung und vor der Bauausführung ist ein Bodenmanagementplan zu erstellen und mit der UBB abzustimmen. In diesem sind die anfallenden und benötigten Bodenmengen zu kalkulieren und Eigenschaften wie bspw. die Einbauklasse anzugeben.

Weiterhin stellt die UBB die folgenden Anforderungen an die Bauplanung/-ausführung:

- Kalkulation anfallender Aushubmengen, unterteilt nach Bodenhorizonten, und Planung der Verwendung (inner-/außerhalb des Plangebiets).
- Vermeidung des Anfalls von Bodenmaterial/Baggergut.
- Vermeidung von Substratvermischung; getrennte Entnahme, Lagerung und Einbringung von Ober- und Unterboden (ggf. Einzäunung zum Schutz vor Befahrung und Abdeckung zum Schutz vor Erosion).
- Zwischenlagerung von Bodenmaterial in Mieten von max. 2 m Höhe (Oberboden) bzw. 3 m Höhe (Unterboden).
- Begrünung von Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) bei einer Lagerdauer über 6 Monaten.
- Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesserung der Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, sowie Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen (Minderung von Erosion).“

Innerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.

#### 11. KOSTEN

Der Gemeinde Mönkeberg entstehen durch die vorliegenden Planungen Kosten durch die Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne und erforderlicher Fachgutachten sowie durch die Erschließungsplanung und die Umsetzung der Planung.

#### 12. UMWELTBERICHT

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Altenholz erarbeitet wurde. Zur besseren Lesbarkeit ist der Umweltbericht als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

# **Gemeinde Mönkeberg**

## **1. Änderung des B-Planes Nr. 27**

für eine neue Feuerwache bei der Kita Vossbarg

### **Umweltbericht mit integrierter Grünordnung**

Aufgestellt:

Altenholz, 18.11.2020

**Freiraum- und Landschaftsplanung**

**Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung (Anlass und Umfang der Umweltprüfung).....</b>	<b>1</b>
1.1	Lage des Plangebietes .....	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele des B-Plans sowie der vorbereitenden Bauleitplanung.....	1
1.3	Relevante Umweltschutzziele und ihre Bedeutung in der Planung.....	2
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen .....	2
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG .....	3
1.3.3	Entwicklungsziele .....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	5
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	5
2.1.2	Plangebietsbeschreibung .....	5
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands .....	9
2.2.1	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	9
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	9
2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen .....	15
2.2.4	Planungsalternativen.....	17
2.2.5	Störfallrelevanz (Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind) .....	17
2.2.6	Eingriffsregelung.....	17
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>20</b>
3.1	Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Schwierigkeiten, Kenntnislücken .....	20
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (auch im Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen) .....	21
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	21
3.4	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen.....	22
Tabellen		
	<b>Tab. 1: Baumbilanz.....</b>	<b>18</b>
	<b>Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Versiegelung, Verlust Steilhangfläche .....</b>	<b>19</b>
	<b>Tab. 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs Knicks .....</b>	<b>19</b>
	<b>Tab. 4: Kompensationsmaßnahmen und -pflanzungen außerhalb des Plangeltungsbereiches .....</b>	<b>20</b>

## 1 Einleitung (Anlass und Umfang der Umweltprüfung)

Die im Geltungsbereich des Mönkeberger B-Planes Nr. 27 liegende südliche Teilfläche, die bisher nicht bebaut worden ist, soll als Standort für eine neue Feuerwache planungsrechtlich vorbereitet werden. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 für das Vorhaben „Neubau einer Feuerwache“ auf. Das im Eigentum der Gemeinde befindliche Grundstück grenzt südlich an die vor wenigen Jahren errichtete Kita Vossberg an.

Diese Bauleitplanung ist erforderlich, weil die aktuellen Pläne das ca. 2.620 m<sup>2</sup> umfassende Areal als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festsetzen. Diese Flächenausweisung lässt den Neubau einer Feuerwache nicht zu.

### 1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) stellt eine Teilfläche des vom B-Plan Nr. 27 eingenommenen Geltungsbereiches dar. Das Areal liegt am östlichen Rand des Mönkeberger Siedlungsraumes zwischen dem vergleichsweise neuen Wohnquartier „Am Grün“ und dem weiter südlich befindlichen Stangenberg. Der erst vor wenigen Jahren beschlossene B-Plan Nr. 27 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,47 ha; diese 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 hat einen 0,562 ha großen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 und der 6. Änderung des F-Planes ist folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die neue Kita mit ihren Außenanlagen, im Westen durch die älteren Wohngrundstücke an der Straße Vossberg sowie im Süden durch Gehölzflächen und den Bogenschießplatz nahe des sog. Stangenberges, eines auffälligen gehölzbestandenen Hügels. Aufgrund der erforderlichen Verbreiterung der Zufahrt ist ein schmaler Geländestreifen entlang der neu geschaffenen Straßenfläche in den Plangeltungsbereich einbezogen worden. Knicks und knickähnliche Gehölzstrukturen begrenzen das überplante Areal an drei Seiten. In östliche Richtung schließt die von Knicks durchzogene Ackerlandschaft an; dementsprechend wird der östliche Abschluss des Plangebietes durch einen Knick gebildet. Der östliche Mönkeberger Außenbereich stellt sich als abwechslungsreiche und hügelige Knicklandschaft dar, die bis zur B 502 reicht.

### 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele des B-Plans sowie der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Gemeinde Mönkeberg benötigt eine neue Feuerwache und hat sich im Rahmen einer Standortanalyse für das Gelände bei der Kita Vossberg entschieden. Die bisher unbebaute Freifläche ist verkehrlich erschlossen und das Grundstück befindet sich im Gemeindeeigentum.

Die bisherige Ausweisung in den Mönkeberger Bauleitplänen lässt eine Feuerwache nicht zu, so dass eine Anpassung von F-Plan und B-Plan erforderlich wird.

Für das neue Gebäude wird eine Baugrenze festgesetzt und zudem sind im B-Plan die Bereiche für Stellplätze und Rangierzone fixiert. Die Erhaltung einer Eingrünung in östliche Richtung zur freien Landschaft ist durch Festsetzungen berücksichtigt. Zudem werden verbindliche Regelungen aufgenommen, um den wertvollen Baumbestand am Gebietsrand festzusetzen.

Die vorhandene Kitazufahrt, die von der Straße Grüne Kante abzweigt, wird zukünftig auch von der Feuerwehr genutzt. Jedoch muss die bestehende Zufahrt geringfügig verbreitert werden, damit die Anforderungen erfüllt werden. Die seit wenigen Jahren existierende Kita Vossbarg befindet sich in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches vom B-Plan Nr. 27.

### 1.3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Bedeutung in der Planung

#### 1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

##### Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Mönkeberg liegt im Verdichtungsraum um die LH Kiel und gehört zu dem größeren Ordnungsraum Kiel. Die Gemeinde ist daher Siedlungsschwerpunkt.

##### Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)

Der Regionalplan beinhaltet den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Er ist auf einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

Für die Gemeinde Mönkeberg ergeben sich daraus die folgenden Festlegungen:

- Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich innerhalb des **Ordnungsraumes** um die Landeshauptstadt Kiel.
- Es liegt keine zentralörtliche Funktionszuweisung vor.
- Im Nahbereich des Plangeltungsbereiches dieser Bauleitplanung existieren keine für das Vorhaben relevanten Ausweisungen.
- Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes findet sich östlich der K 51 (ehemalige B 502) die Darstellung eines **Vorranggebietes für den Naturschutz**. Hierbei handelt es sich um den Mönkeberger See, der zwischenzeitlich als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen ist. Aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet ist der Mönkeberger See für dieses Vorhaben nicht relevant.
- Ebenfalls im südlichen Teil des Gemeindegebietes, jedoch westlich der K 51, ist ein **regionaler Grünzug** dargestellt.

##### Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2000)

Der etwas weiter entfernte Mönkeberger See mit seinen Randzonen ist lt. dem LRPL als geschützte Feuchtfläche für die Ausweisung als Naturschutzgebiet geeignet; diese Ausweisung erfolgte zwischenzeitlich.

Gleichzeitig stellt dieses Areal einen Schwerpunktbereich des geplanten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. In westliche Richtung zur Kieler Förde sowie in nordöstliche (über den „Stangenberg“) und in östliche Richtung sind Verbundkorridore ausgewiesen, die zur Vernetzung des NSG beitragen sollen und die in einem naturnahen Zustand erhalten werden müssen, um eine noch stärkere Isolierung des Biotopkomplexes Mönkeberger See zu verhindern. Als Ziel formuliert der LRPL für den Schwerpunktbereich mit der Nr. 245: „Erhaltung der unbeeinflussten Situation (im Bereich des See-Verlandungsgürtels) und Pflege des Feuchtgrünlandes“. Diese für den örtlichen Verbund wertvollen Strukturen berühren jedoch nicht das eng begrenzte Plangebiet dieser Maßnahme.

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan für den umbenannten Planungsraum II (für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, Stand: Jan. 2020) weist in den drei Hauptkarten im Plangebiet Folgendes aus:

- Der in etwas größerer Entfernung liegende Mönkeberger See, der ein Naturschutzgebiet darstellt, ist über naturnahe Landschaftsstrukturen mit der freien Landschaft vernetzt. Der an das Plangebiet dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 fast angrenzende Stangenberg übernimmt Verbundfunktionen für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, so dass der Mönkeberger See als ein Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem nicht isoliert ist. Das hiermit betrachtete Plangebiet ist jedoch nicht von einem Verbundkorridor überzogen.

Dieser neue LRPL enthält keine weiteren Darstellungen.

### **Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Mönkeberg**

Mit der vor wenigen Jahren vorgenommenen 4. Änderung des F-Planes wurde für die Kita Vossbarg eine Fläche für den Gemeinbedarf „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen; die verbindliche Bauleitplanung erfolgte mit dem B-Plan Nr. 27. Damit die Feuerwache möglich wird, müssen beide Pläne angepasst werden. Der Mönkeberger Landschaftsplan berücksichtigt diese Siedlungsfläche noch nicht; es wird jedoch aktuell keine Notwendigkeit für eine Anpassung des örtlichen Landschaftsplanes gesehen, weil es sich um ein eher kleinflächiges Plangebiet handelt. Diese Aktualisierung kann erfolgen, wenn ohnehin der Landschaftsplan auf einen neueren Stand gebracht werden muss.

#### **1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG**

Durch die Ansiedlung der Kita Vossbarg ist die ursprüngliche Ackerfläche in den Siedlungsraum einbezogen, jedoch nicht vollständig bebaut worden. Östlich schließt ein von Knicks durchzogener und von Ackernutzung beherrschter Landschaftsausschnitt mit einem abwechslungsreichen Geländere relief an. Die für die Ansiedlung der inzwischen in Betrieb befindlichen Kita beanspruchte Ackerfläche war relativ klein und wurde an drei Seiten von Knicks begrenzt, die den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen. Alle über die ordnungsgemäße Knickpflege hinausgehenden Maßnahmen stellen unzulässige Eingriffe in einen geschützten Biotop dar.

Ein in südliche Richtung außerhalb dieses Plangebietes gelegener, von der Gemeinde erlassener sog. geschützter Landschaftsbestandteil soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den sog. Stangenberg sowie die angrenzenden ehemaligen Sandabbauflächen, die sich seit langem naturnah entwickeln konnten. Es hat sich durch Sukzession ein naturnaher Wald gebildet. Dieser Geschützte Landschaftsbestandteil ist von der Maßnahme nicht betroffen, dennoch soll das Gebiet kurz angesprochen werden:

Dem Erläuterungsbericht des Mönkeberger Landschaftsplanes kann zu diesem Thema Folgendes entnommen werden.

*Der Stangenberg ist mit Satzung vom 21.03.1996 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt worden. Als Schutzzweck ist Nachfolgendes genannt: „Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Sinne eines Biotopverbundes ein wichtiges ökologisches Bindeglied innerhalb des Grünzuges vom Ölberg, über den Mönkeberger See bis zum Turmholz und bildet weiterhin ein ortsbildgliederndes und -belebendes Element als Grünzäsur zwischen der Bebauung im Nordwesten und im Osten. Der Bereich des Stangenberges ist außerdem ein grünhistorisch bedeutendes Dokument für die holsteinische Gutslandschaft. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung dieser Funktionen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Schutz, der Erhaltung und planvollen Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles“.*

Teile des vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteiles, die jedoch vom Vorhaben nicht berührt sind, haben den Charakter von Wald (streckenweise ist der Gehölzbestand als Pionierwald einzustufen), so dass die Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes greifen.

Die unmittelbar südlich des Plangebietes liegende Böschung ist naturnah und unterliegt damit den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG; es handelt sich um den gesetzlich geschützten Biotop artenreicher Steilhang. Nördlich vorgelagert ist diesem Steilhang ein ebenfalls als Biotop gesetzlich geschützter Knick.

#### Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zur Berücksichtigung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Bauleitplanung wurde vom Dipl.-Biologen D. Hammerich im März 2017 eine spezielle biologische Ausarbeitung (in Form eines Artenschutzberichtes) vorgelegt. Zur Bestandssituation liegen Erkenntnisse vor, die im Kap. 2.1.2 wiedergegeben sind.

#### **1.3.3 Entwicklungsziele**

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG lässt sich Folgendes zusammenfassen:

Die Feuerwache muss sich in das Umfeld einfügen. Die benachbarte Wohnnutzung darf keinesfalls über das bisherige Maß hinaus gestört werden.

Angrenzende Grünstrukturen in Form von Knicks, alten Bäumen und Gebüschbeständen, die für Flora und Fauna sowie für das Ortsbild wertvolle Funktionen übernehmen, dürfen durch das Bauvorhaben nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Der Mönkeberger Landschaftsplan formuliert folgende Zielsetzung für die östlich angrenzende Knicklandschaft:

- Erhaltung und Entwicklung einer kleinteiligen, dauerhaft funktionsfähigen Knicklandschaft durch Schließung der Lücken im Knicksystem und Einrichtung von Säumen entlang der Wallhecken,
- Berücksichtigung der Knickschutzbelange bei der Flächenbewirtschaftung zugunsten dieser wertvollen Biotope,
- schonende Knickpflege,
- Erhaltung des Strukturreichtums zugunsten der hohen Erholungsqualität dieses Landschaftsausschnittes und zugunsten der hohen ökologischen Bedeutung,
- Anlage neuer Kleinstbiotope wie Tümpel / Teiche, die von Amphibien und anderen Tierarten als Lebensraum angenommen werden können,
- Aussparung der wertvollen Knicklandschaft bei einer Siedlungsentwicklung.

Weil die strukturreiche Knicklandschaft unmittelbar anschließt, sind die vorgenannten Aspekte sinngemäß auch für das überplante Gebiet relevant.

#### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Das Gebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 liegt nicht im Bereich von ausgewiesenen Korridoren für den Biotopverbund, sondern ist eher der angrenzenden Siedlung zugeordnet, so dass keine Konflikte mit der Grünvernetzung erwartet werden. Diese Einschätzung beruht

auch darauf, dass das wesentliche Knicknetz erhalten wird. Die im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere der östliche Knick des betrachteten Plangebietes für den örtlichen Verbund wichtig ist.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

#### 2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet am Rand der Einheit „Probstei und Selenter See-Gebiet“ und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland. Die Lage an der Kieler Förde prägt Mönkeberg.

#### 2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Die nach dem Bau der Kita Vossbarg und der öffentlichen Erschließungsflächen erhalten gebliebene Freifläche im südlichen Teil des Geländes ist nun für den Bau der Feuerwache vorgesehen. Während der Baumaßnahmen wurde das Gelände als Lagerplatz und für die Baustelleneinrichtung mit genutzt. Es handelt sich dabei um die Restfläche des ursprünglichen Ackers.

Auf der östlichen Seite schließt die von Knicks durchzogene wellige Ackerlandschaft des Mönkeberger Außenbereiches an. Ein Knick mit einem Überhälterbaum begrenzt das Gelände zum benachbarten Acker.

In südliche Richtung schließt ein Bogenschießplatz an, der auf einem tieferen Geländeniveau liegt und durch umfangreichen Gehölzbestand und einen Knick gut abgeschirmt ist. Unmittelbar südwestlich des Standortes für die Feuerwache befindet sich die Zufahrt, die im Rahmen des Neubaus der Kita hergestellt worden ist. Diese als öffentliche Straße mit begleitendem Fußweg ausgebaute Zufahrt durchquert ein waldartiges naturnahes Gelände, das sich bis zum Stangenberg erstreckt.

In westliche Richtung befinden sich ebenfalls auf tieferem Geländeniveau die Grundstücke der an der Straße Vossbarg liegenden Wohnhäuser. Zum Schutz dieser benachbarten Wohnnutzung wurden im Rahmen des Kita-Neubaus Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, die im B-Plan Nr. 27 als Maßnahme festgesetzt worden sind.

Das als Grundstück für die neue Feuerwache vorgesehene Areal gehörte ursprünglich zu dem Acker, der für den Kitaneubau und die Zufahrt beansprucht wurde.

Infolge der neuen Zufahrt für die Kita, die von der Straße „Grüne Kante“ abzweigt, ist es auf dem ehemaligen Acker zu einem Geländeeinschnitt gekommen. Dieser Geländeeinschnitt ist in den unterschiedlichen Geländehöhen und der rampenartigen Zufahrtsstraße in diesem Bereich begründet. Dementsprechend gibt es auf der westlichen Seite einen Höhenunterschied zwischen dem zukünftigen Grundstück der Feuerwehr und der neuen Zufahrt.

Zur Erfassung der im PG vorkommenden Strukturen erfolgten 2016 und aktuell mehrere Ortsbesichtigungen, die der Kartierung der sog. Nutzungs- und Biotoptypen dienen.

Die Flurbezeichnung gibt die örtlichen Reliefverhältnisse gut wieder: Der ehemalige Acker gehört zu einem kuppigen Gelände. Dieser Ausschnitt von Mönkeberg zeichnet sich durch eine streckenweise sehr bewegte Topografie aus. Westlich und südlich schließen mehrere Meter

hohe Geländekanten an, die aus Abgrabungen hervorgegangen sind. Etwas weiter südlich wurde bis vor wenigen Jahrzehnten noch Kies und Sand gewonnen und die unmittelbar angrenzenden Abgrabungen sind schon älteren Datums, so dass sich auf diesen Flächen bereits Pionierwald, sonstige Gehölzstrukturen und Ruderalfluren etabliert haben. Die direkt südlich anschließende ehemalige Abgrabungsfläche wird als Bogenschießplatz genutzt.

#### *Wertvolle und teilweise geschützte Landschaftsstrukturen*

In diesem Zusammenhang sind die Knicks bzw. knickähnlichen Strukturen zu erwähnen, die den ehemaligen Acker eingefasst haben.

Der südwestlich anschließende Gehölzbestand (ein ausgelichteter ehemaliger Pionierwald) auf der ehemaligen Abgrabungsfläche geht in einen sog. Geschützten Landschaftsbestandteil über, den die Gemeinde Mönkeberg zugunsten des Stangenbergs und der umgebenden Grünstrukturen erlassen hat. Dieser geschützte Landschaftsbestandteil liegt außerhalb des Einflusbereiches der anstehenden Baumaßnahme.

Die direkt südlich an einen Knick anschließende steile hohe Geländekante zu den Resten des ehemaligen Pionierwaldes und zur Bogenschießfläche ist vielfältig mit Gehölzen bewachsen und hat folglich einen naturnahen Charakter. Es liegt ein Schutzstatus als naturnaher Steilhang im Binnenland gem. § 21 Abs. LNatSchG vor.

Aufgrund der Nähe zu baulichen Anlagen wurde Waldfläche im Rahmen des B-Planes Nr. 27 formal entwidmet und teilweise ausgelichtet. Das heißt, Teile der ursprünglichen Waldflächen haben ihren Status nach Landeswaldgesetz verloren. Daher ist im vorliegenden Fall der 30 m breite Waldabstandsstreifen gem. Landeswaldgesetz nicht mehr relevant.

## **Tiere und Pflanzen**

### Knicks

Im Gegensatz zu den Knicks im Mönkeberger Siedlungsbereich haben die Knicks insbesondere im östlichen landwirtschaftlich genutzten Gemeindegebiet keinen beengten Standort und sind überwiegend gut ausgebildet. Der ursprüngliche für den Kita-Neubau beanspruchte ca. 1 ha umfassende Acker war fast vollständig von Knicks eingefasst und unmittelbar an den südlichen Waldkomplex angebunden. Das heißt, lineare Gehölzstrukturen und südlich anschließende Waldflächen prägen den Raum. Das ist insbesondere für an Knickstrukturen angepasste Tier-/Vogelarten günstig. Typisch für das Gemeindegebiet ist der bunte Schlehens-Hasel-Knick mit Vorkommen von Hainbuche und Stieleiche als Überhälter-Baumarten. Die Knicklandschaft zwischen dem östlichen Siedlungsrand von Mönkeberg und der B 502 ist als wertvoll einzustufen. Das ist einerseits in den ökologischen Funktionen und andererseits in den wertvollen Wirkungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung begründet.

Die Nähe zu strukturreichen Biotopen im Umfeld des Stangenbergs und um den Mönkeberger See wirkt sich günstig auf die ökologische Wertigkeit der Knicklandschaft aus. Je dichter das Knicknetz ist und je zahlreicher die Knotenpunkte, umso artenreicher ist das Spektrum an Pflanzen und Tieren, die sich in der Knicklandschaft aufhalten. Die in den Knicks vorkommenden großen Überhälterbäume bereichern den Raum noch darüber hinaus.

Wie den Erkenntnissen aus der Geländearbeit im Zusammenhang mit dem Artenschutzbericht entnommen werden kann, dienen die Knicks den streng geschützten Fledermäusen als Leitlinien in ihrem Jagdgebiet.

### Acker

Die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden beackert; es handelt sich i. d. R. um ertragreiche Böden, so dass der Anbau von Raps und Getreide vorherrscht.

### Altbaubestand sowie andere Gehölzstrukturen

In den Knicks am Plangebiet und im Umfeld finden sich einige alte Überhälterbäume, wobei die Stieleiche überwiegt. Zum Bogenschießplatz und dem angrenzenden durch Sukzession entstandenen Gehölz hin ist eine hohe Geländekante ausgebildet. Im oberen Drittel dieser hohen Böschung existiert eine Reihe alter Eichen, die von Zitterpappel durchmischt ist. Es handelt sich um große auffällige teilweise mehrstämmige Bäume mit Stamm-Durchmessern bis ca. 0,5 m.

### Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens - Ausgangssituation

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 hat der Diplom-Biologe D. Hammerich Kartierungen durchgeführt, um einen Artenschutzbericht vorzulegen. Für diese 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 wurde kein neuer Artenschutzbericht erstellt.

Die wesentlichen Erkenntnisse zur Ausgangssituation aus dem Artenschutzbericht von 2017 sind nachfolgend wiedergegeben.

#### Brutvögel

Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist im Spannungsfeld anthropogener Nutzungen als durchschnittlich artenreich einzuschätzen. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten können ausgeschlossen werden, allein der Grünspecht als streng geschützte Art konnte nachgewiesen werden, brütet jedoch sicher nicht im PG. Die Gehölze können von anspruchslosen und störungstoleranten Arten besiedelt werden. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogel-lebensraum als **mittel (mittlere Wertstufe III)** einzuordnen.

#### Fledermäuse

Mit sechs nachgewiesenen Arten ist das Plangebiet als artenreicher „Siedlungsraum“ einzuschätzen. Durch die Lage am Ortsrand und am Rande eines Waldgebiets treten auch mehr oder weniger typische Waldarten wie Gr. Abendsegler, Rauhaut- und Fransenfledermaus gelegentlich in Erscheinung. Es dürften jedoch nur untergeordnete Jagdhabitats einzelner Individuen sowie einige Einzelquartiere zu erwarten sein. In den beiden potenziell für eine Wochenstubennutzung geeigneten Quartierbäumen wurden bei der endoskopischen Untersuchung keine Hinweise auf einen aktuellen Fledermausbesatz festgestellt. Die Bedeutung des B-Plangebiets wird für die Fledermausfauna als **mittel** (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde dies der **mittleren Wertstufe III** entsprechen) eingeordnet.

### **Geländere relief, Boden, Wasser / Grundwasser**

Im östlichen Hügelland stellt Geschiebemergel vielfach das vorherrschende Ausgangsmaterial für die Bodenbildung dar; entsprechende Verhältnisse wurden durch eine Bodenbegutachtung im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 ermittelt. Wegen der in unmittelbarer Nähe vorhandenen ehemaligen Abbauflächen kann auch von einem Sand- und Kiesvorkommen ausgegangen werden. Der Boden weist zahlreiche Findlinge auf.

Seltene Bodentypen wie z. B. Hoch- oder Niedermoor, Grundwasserboden kommen im untersuchten Raum nicht vor.

Grundwasser steht wegen der Geländehöhen erst in größerer Tiefe an; mit Schichtenwasser muss wegen des Lehm-/ Tonanteils im Boden gerechnet werden.

Tümpel kommen im Umfeld nicht vor.

### **Landschaft**

Der betrachtete Landschaftsausschnitt von Mönkeberg zeichnet sich durch die Lage am Siedlungsrand, durch das ausgesprochen bewegte Geländere relief sowie durch das gut erhaltene Knicknetz aus. Auf Feld- und Wanderwegen ist dieser attraktive Raum erleb- und begehbar. Die Ackernutzung sowie das zur Gliederung beitragende Knicknetz sind bildbestimmend. Bei

ungünstiger Wetter- bzw. Windlage wirkt sich die in der Nähe befindliche B 502 infolge der Verkehrsgläusche auf den landschaftlichen Charakter aus. Von den an den Siedlungsrändern befindlichen Grundstücken ergeben sich Ausblicke auf die Äcker und in die freie Landschaft. Durch die Errichtung der Kita Vossbarg ist die beanspruchte Ackerfläche überformt worden.

### **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**

Als empfindlich einzustufende Nutzungen wie allgemeine Wohngebiete schließen an zwei Seiten (nördlich und westlich) unmittelbar an. Daher stellt der Lärmschutz in dieser Bauleitplanung einen zu beachtenden Aspekt dar.

### **Luft**

Im betrachteten Raum sind nennenswerte Luftbelastungen nicht zu verzeichnen; die nicht weit entfernt vorbeiführende Bundesstraße B 502 stellt jedoch eine Emissionsquelle dar. Als weitere Emissionsquelle ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Ackerflächen zu nennen.

### **Klima**

Das Klima im Mönkeberger Raum wird u. a. durch die Nähe zur Ostsee bestimmt.

Aus der Geländesituation im PG ergibt sich kein von dem vorgenannten abweichendes (Klein)Klima. Das Knicknetz sowie benachbarte Gehölzflächen wirken sich ausgleichend aus und stellen einen Windschutz dar.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Siedlungsrandlage und der Intensivnutzung durch die Landwirtschaft auf benachbarten Flächen als eher gering einzustufen. Mit der Ansiedlung der neuen Kita ist der ehemalige Acker bereits überformt worden. Der Knickbestand stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine herausragende naturnahe Struktur dar, die den Raum hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufwertet. Der Biotopkomplex um den Stangenberg mit den vielfältigen Gehölzstrukturen strahlt vermutlich bis in das unmittelbar angrenzende Plangebiet aus und wirkt insofern bereichernd.

### **Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten**

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

### **Kulturgüter, sonstige Sachgüter**

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im Plangeltungsbereich nicht vor. Ansonsten hat der aus der Verkoppelung hervorgegangene Knickbestand eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die verbliebenen Freiräume in der Gemeinde Mönkeberg.

An Sachgütern sind die angrenzenden privaten Grundstücke mit der Wohnnutzung sowie die im Gemeindeeigentum befindliche Kita zu nennen.

### **Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern**

Wie weiter oben ausgeführt, ist ein etwas weiter entfernter Geländestreifen entlang der B 502 durch die verkehrsbedingten Immissionen vorbelastet; diese Vorbelastung dürfte jedoch kaum bis in das Plangebiet hinein wirksam sein. Ansonsten sind Vorbelastungen nicht festzustellen bzw. nicht bekannt. Das ist im Wesentlichen darin begründet, dass die beanspruchte Fläche bisher landwirtschaftlich genutzt wurde.

Mit der neuen Kita und der entsprechenden Zufahrt dorthin ist es für benachbarte Wohngrundstücke zu einer Beunruhigung gekommen.

Altstandorte oder Altlasten sind nicht bekannt.

### **Nutzung erneuerbarer Energie**

Aktuell spielt im PG die Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

### **Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen**

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen sind insofern vorhanden, als dass der Standort der neuen Feuerwache auf einer Teilfläche eines ehemaligen Ackers liegt. Das Gelände war bisher frei von Flächenversiegelungen und wertvoller Boden ist anzutreffen. Es wird davon ausgegangen, dass der wertvolle humose Ober- oder Mutterboden zumindest teilweise auf dieser Fläche noch vorhanden ist. Der Oberboden übernimmt Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizontes, er dient den Pflanzenarten (im vorliegenden Fall den Knicks als naturnahe Struktur) als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der unversiegelte Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu; die vorgenannten Aspekte begründen den Wert des Oberbodens.

Für Ackerlandschaften, Knicks und sonstige Gehölze bewohnende Tierarten übernehmen das bisher unbebaute Areal sowie die angrenzenden Grünstrukturen Funktionen, weil sie dort Nahrung, Unterschlupf sowie Nist- und Brutmöglichkeiten finden. In diesem Zusammenhang sind die Knicks als das wichtigste Landschaftselement einzustufen. Dennoch übernehmen auch die angrenzenden Acker Funktionen; sie lassen eine Wanderung der Tiere zu.

Die Knicks stellen nicht nur Lebens- und Nahrungsraum dar, sondern tragen auch wesentlich zur Lebensraum-Vernetzung bei. Der im südlichen und südwestlichen Anschluss vorhandene, durch Sukzession entstandene Gehölzbestand übernimmt diverse Funktionen für Flora und Fauna und ist daher (außerhalb dieses Plangebietes) als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen worden. Diese Ausweisung spiegelt die Bedeutung auch für Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen wider. Durch die Ansiedlung der gemeindlichen Kita und den Bau der Erschließungsflächen hat sich das Plangebiet auch hinsichtlich der Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen bereits verändert; der bisherige Acker ist in den Siedlungsraum einbezogen worden und dementsprechend sind Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen schon eingeschränkt.

## **2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands**

### **2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Ein Verzicht auf die Ausweisung und den Bau einer Feuerwache an diesem Standort würde bewirken, dass an dieser Stelle voraussichtlich eine andere Nutzung, die dem Gemeinbedarf zuzuordnen ist, etabliert wird. Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass diese verbliebene Restfläche dauerhaft unbebaut bleibt. Sollte es keine andere Lösung geben, wäre Wohnbebauung evtl. eine Option; dafür müsste jedoch ebenfalls eine Bauleitplanung betrieben werden. Eine Siedlungsnutzung mit einem Störpotential ist an dieser Stelle ausgeschlossen.

### **2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **Mensch, menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen), Bevölkerung, kulturelles Erbe**

Die Ansiedlung einer Feuerwache auf dieser Freihaltefläche neben der Kita Vossberg bewirkt, dass eine Lücke geschlossen wird. Diese resultierte aus der Aufstellung des B-Planes Nr. 27

und der dadurch ermöglichten Errichtung der Kita. Der für die neue Kita beanspruchte Acker war so groß, dass nach dem Kitaneubau eine Restfläche zurückblieb.

Die Feuerwache und sein Betrieb sind mit Störungen verbunden, die sich auf die Umgebung und auf die Zufahrtswege auswirken. Ein schalltechnisches Gutachten von August 2020 behandelt dieses Thema und kommt zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung erforderlich sind. Am westlichen Plangebietsrand sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich: Auf Höhe der neuen Feuerwache müssen parallel zur Zufahrt bis zum Kitagebäude ein Wall (Höhenlage der Schutzanlage 35 m üNN bzw. 35,5 m üNN) aufgeschüttet und neben der neuen Stellplatzanlage eine 2 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden. Die Vorgaben aus dem schalltechnischen Gutachten werden als verbindliche Regelung in die 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 übernommen.

Das kulturelle Erbe ist von dieser Bauleitplanung und der Projektrealisierung nicht betroffen.

### **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, geschützte Arten und Lebensräume gem. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie**

Aufgrund der Enge auf dem zur Verfügung stehenden Areal neben der Kita rücken die baulichen Anlagen bis dicht an den östlichen Knick heran. Der bisher im B-Plan Nr. 27 festgesetzte 3 m breite Schutz- und Pufferstreifen entlang des Knicks kann nicht mehr aufrechterhalten werden; dieser Geländestreifen wird für den Neubau benötigt. Der Knickabschnitt verliert dementsprechend seinen gesetzlichen Biotopstatus und muss an anderer Stelle im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden. Der Gehölzbestand bleibt jedoch erhalten, aber nicht mehr als gesetzlicher Knickbiotop.

Zudem kann die neu angelegte Baum- und Strauchpflanzung am westlichen Rand des Geländes wegen der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht erhalten werden. Um diese Folge zu kompensieren, wird der neue Lärmschutzwall vollständig mit einer naturnahen Gehölzpflanzung begrünt, wobei auch Einzelbäume vorzusehen sind. Die neue Lärmschutzwand muss mit Rank- und Kletterpflanzen vollständig begrünt werden.

Der Bau und der spätere Betrieb der Feuerwache führen zu einer weiteren Störung benachbarter naturnaher Landschaftselemente.

Die Zufahrtsstraße muss verbreitert werden, wodurch ein bepflanzter Geländestreifen teilweise versiegelt und verkleinert wird. Im Rampenbereich der bestehenden Zufahrt ist ebenfalls eine Verbreiterung erforderlich, wodurch es zu einer weiteren Verkürzung des naturnahen Steilhangs kommt. Dort geht zudem weiterer Baumbestand verloren.

### Auswirkungen auf die Fauna lt. ursprünglicher Artenschutzrecht. Prüfung zum B-Plan Nr. 27

Zu dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 ist kein neuer Artenschutzbericht ausgearbeitet worden. Wesentliche Erkenntnisse aus der vom Dipl.-Biologen D. Hammerich zum ursprünglichen B-Plan Nr. 27 vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung sind jedoch auf diese Bauleitplanung übertragbar; daher sind diese Aspekte nachfolgend wiedergegeben:

Die Relevanzprüfung in Kap. 5 des Artenschutzberichtes von 2017 hat gezeigt, dass sowohl die im Gebiet potenziell auftretenden Vogelarten aus den Gilden der Gehölzbrüter als auch vier Fledermausarten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens sind die bau- und anlagebedingten Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (regelmäßig besetzte Reviere) durch Rodung von genutzten

Gehölzbereichen sowie baubedingte potentielle Tötungen durch Rodungen zur Brut-/Aktivitätszeit.

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt für die betroffenen Vogelgilden und Fledermäuse an Hand der Tabelle 6 sowie in der folgenden Zusammenfassung:

Es sind ausschließlich europäische Vogelarten aus der **Vogelgilde der Gehölzbrüter** sowie **vier Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Fransenflügel-Fledermaus)** betroffen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der Ergebnisse der Freilanderfassung kann als Ergebnis festgestellt werden, dass für das B-Plangebiet Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg mit Brutvorkommen von bis zu 31 einheimischen Vogelarten zu rechnen ist, die alle der Gilde der Gehölzbrüter zuzuordnen sind. Unter ihnen finden sich keine landes- oder bundesweit bestandsgefährdeten Arten oder solche des Anhangs I der EU-VSRL.

Im Zuge der Konfliktanalyse werden für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter sowie für die vier Fledermausarten die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt dabei zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für alle in der Gilde zusammengefassten Vogelarten von einer theoretischen Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ausgegangen werden muss. Bei den Fledermäusen kann ebenfalls für alle Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) eintreten.

Als Voraussetzung für ein Nichteintreten der Verbote nach **§ 44 (1) S. 1 (Tötungsverbot)** ist für die Vogelgilde und die Fledermausarten grundsätzlich eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Danach dürfen alle Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse beseitigt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich für alle Gehölze ohne Quartiereignung für Fledermäuse (Gebüsch und Bäume mit weniger als 20 cm Stammdurchmesser) vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres und für quartiergeeignete Bäume mit einem Stammdurchmesser von größer oder gleich 20 cm vom 01.12. bis 28./29.02. (außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse). Auf diese Weise wird erreicht, dass einzelne Individuen nicht getötet bzw. verletzt werden können.

**Die im Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 27 ursprünglich aufgeführten Maßnahmen sind auch für diese 1. Änderung relevant und müssen daher zwingend berücksichtigt werden:**

#### **I. Vermeidungsmaßnahmen**

- **AV 1: Bauzeitenregelung Brutvögel:** Die Beseitigung aller Gehölzbestände ist auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29.02. des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zu beschränken.
- **AV2: Bauzeitenregelung Fledermäuse:** Die Fällung aller Bäume mit einer potenziellen Quartierfunktion für Fledermäuse (alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm oder mehr in Brusthöhe) hat außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

#### **II. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen):** Nicht erforderlich

- **AA1 Gehölzausgleich für den Verlust regelmäßig genutzter Brutvogelreviere:**  
Orts- und zeitnahe Neuanlage (d. h. im selben Naturraum, dem östlichen Hügelland) von 71 m Knick, sowie orts- und zeitnahe Neupflanzung von 3 standortgerechten Laubbäumen.

### III. Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen: Nicht erforderlich.

#### Biologische Vielfalt

Das bis vor wenigen Jahren noch als Acker genutzte Gelände ist infolge der Ansiedlung der neuen Kita nicht mehr „ungestört“. Kita und Erschließungsanlagen waren mit einem Eingriff verbunden, der sich auf die biologische Vielfalt ausgewirkt hat. Diese Folgen für den Naturhaushalt sowie für Flora und Fauna sind im B-Plan Nr. 27 ermittelt worden und der gesetzlich geforderte naturschutzrechtliche Ausgleich ist in vollem Umfang erbracht worden.

Von einer weiteren Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt infolge der geplanten Feuerwache wird nicht ausgegangen; die Flächenversiegelung jedoch führt zu einem Verlust von Bodenleben.

Die einfassenden Knick- und sonstigen Gehölzstrukturen bleiben weitgehend erhalten.

#### Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in Plangebietsnähe nicht vor, sodass entsprechende Störungen nicht eintreten werden.

#### **Fläche**

Die südliche Teilfläche des bisherigen Ackers wird beansprucht, so dass das u. a. für die Landwirtschaft ursprünglich wertvolle Areal verloren geht.

#### **Boden**

Das Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden und in den Wasserhaushalt verbunden, der verbliebene Teil des ehemaligen Ackers wird versiegelt; davon ist der wertvolle Oberboden (sofern er noch auf der Fläche ist) betroffen.

Im Bereich der bestehenden Zufahrt ist eine Verbreiterung erforderlich, die ebenfalls mit einer Flächenversiegelung verbunden ist.

Der Abschnitt der Kitazufahrt, der rampenartig ist, muss ebenfalls verbreitert werden, wodurch es zu einem weiteren Eingriff in das Geländere Relief kommt. Davon ist ein Steilhang teilweise betroffen.

#### **Wasser**

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Durch die Überbauung und die Herstellung von versiegelten Flächen kann das Regenwasser nicht in dem bisherigen Maße versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Bodenverdichtung wirkt sich ebenfalls auf die Versickerungsfähigkeit, auf die im Boden verfügbare Wassermenge und den Bodenlufthaushalt ungünstig aus. Durch diese Eingriffe kann der Boden seine vielfältigen Funktionen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus geht der vorhandene wertvolle belebte Oberboden verloren. Soweit es möglich ist, soll zur Befestigung von untergeordneten Erschließungsflächen wasserdurchlässiges Material verwendet werden. Auf diese Weise kann der Eingriff etwas gemindert werden.

Es wäre sinnvoll, das im Gebiet anfallende unverschmutzte Regenwasser dort zu belassen und zu versickern. Eine Dachbegrünung hätte infolge der verzögerten Abführung des Regenwassers sowie der Verdunstung positive Effekte.

Oberflächengewässer existieren im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe nicht, so dass keine Auswirkungen auf z. B. Tümpel oder Fließgewässer zu verzeichnen sind.

#### **Luft (mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit)**

Das Vorhaben ist mit keinen bemerkenswerten Folgen für das Schutzgut Luft verbunden. In der Bauphase kommt es zeitlich befristet zu gewissen Beeinträchtigungen, die aus der Bautätigkeit resultieren. Frischluftschneisen werden nicht versperrt.

#### **Klima, Klimawandel**

Großflächige Überbauungen und Bodenversiegelungen haben Veränderungen des Kleinklimas zur Folge; im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um ein eher kleines Vorhaben. Daher kommt es zu keinen klimarelevanten Auswirkungen, eine Dachbegrünung wäre dennoch aufgrund der positiven Effekte sinnvoll.

#### **Landschaft, Landschaftsbild**

Das bis vor wenigen Jahren noch als Acker genutzte Gelände ist infolge der Ansiedlung der neuen Kita nicht mehr „ungestört“. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Gelände ist mit dem Kitabau in den Siedlungsraum einbezogen worden. Kita und Erschließungsanlagen waren mit einem Eingriff verbunden, der sich auf die unterschiedlichen Schutzgüter ausgewirkt hat. Dementsprechend waren das Orts- und Landschaftsbild von der Baumaßnahme ebenfalls betroffen. Diese Folgen wurden durch Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern sowie Bodendeckern und die Begrünung der Kita-Außenanlagen soweit wie möglich kompensiert.

Teilweise gehen erst kürzlich angelegte Neupflanzungen durch die neue Feuerwache wieder verloren, weil Schallschutzmaßnahmen zugunsten benachbarter Wohngrundstücke erforderlich sind. Mit erneuten Bepflanzungen werden die Schallschutzanlagen begrünt und zur Gliederung des Geländes werden Bäume gepflanzt; das wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

Die Gestaltung der Feuerwache passt sich der Umgebung an. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass gravierende Störungen des Orts- und Landschaftsbildes nicht zurückbleiben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der östliche Knick als abschirmende Struktur erhalten bleibt.

#### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kultur- und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE NACH § 1 (6) NR. 7 E-I UND § 1 BAUGB**

#### **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Diese Aspekte finden in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerwache Berücksichtigung. Die Erschließung ist über die für die Kita geschaffene Zufahrt gesichert; es ist jedoch eine Straßenverbreiterung erforderlich. Während der Bauphase ist sichergestellt, dass alle relevanten Vorschriften beachtet werden. Die Abführung bzw. Beseitigung des Regenwassers ist gewährleistet und das verschmutzte Oberflächenwasser wird getrennt behandelt. Es existiert ein ausreichend dimensioniertes Kanalnetz für

Schmutz- und Regenwasser, so dass einer ordnungsgemäßen Beseitigung nichts im Wege steht.

Die in dem zu diesem Vorhaben ausgearbeiteten Gutachten festgelegten Schallschutzmaßnahmen werden vollständig umgesetzt; daher kommt es zu keiner Störung der benachbarten Wohnnutzung. Die benachbarte Kita wird durch die Feuerwache nicht besonders gestört; alle erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im B-Plan festgesetzt.

#### Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt, so dass Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

#### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Diese Aspekte werden in der verbindlichen Bauleitplanung soweit sinnvoll und möglich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

#### **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts)**

Für die Ansiedlung der Kita musste der Mönkeberger F-Plan bereits angepasst werden, weil der ursprüngliche F-Plan das Vorhaben nicht zuließ. Im vorliegenden Fall ist eine erneute Änderung des F-Planes (die 6. Änderung) erforderlich. Der in einer fortgeschriebenen Fassung von 2007 vorliegende Mönkeberger Landschaftsplan weist das Areal nach wie vor als Fläche für die Landwirtschaft aus. Da der Knickbestand in wesentlichen Teilen sowie andere angrenzende naturnahe Landschaftsstrukturen erhalten werden und vor dieser Planung eine Standortalternativenprüfung vorgenommen wurde, wird aktuell nicht die Notwendigkeit für eine Landschaftsplan-Anpassung gesehen. Diese Anpassung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

#### **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Dieser Aspekt findet in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan sowie durch den sachgerechten Betrieb der Feuerwache Berücksichtigung. Von dieser Einrichtung werden keine bemerkenswerten Emissionen ausgehen, die für die Luftqualität von Bedeutung wären.

#### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB**

Im Wesentlichen bereitet diese Bauleitplanung die sinnvolle Nutzung einer bisher freigehaltenen unbebauten Grundstücksfläche vor, die sich im Eigentum der Gemeinde Mönkeberg befindet. Diese „Baulücke“ resultierte aus der Ansiedlung der Kita Vossbarg. Dieses wenige Jahre zurückliegende Bauprojekt hat sich infolge der vergleichsweise schwierigen Erschließung bereits deutlich auf Natur und Landschaft ausgewirkt, so dass umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich wurden.

Das nun anstehende Bauprojekt baut darauf auf und wirkt sich weniger intensiv aus. Dennoch kommt es zu einer Bodenversiegelung und einer Flächenüberbauung, so dass das davon betroffene Gelände keine Funktionen mehr für die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen kann und damit gleichzeitig die Wechselbeziehungen stark beeinträchtigt werden. Aufgrund des von der Ausdehnung her eher kleinflächigen Vorhabens werden die Folgen für Wechselwirkungen und -beziehungen ansonsten als gering bis mittel eingestuft. Das ist auch darin begründet, dass der Knickbestand erhalten wird.

Störungen/Beeinträchtigungen der am Rand des Grundstückes vorhandenen und bisher unberührten Knicks müssen konsequent vermieden werden.

## BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER BELANGE

### **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Es sind keine Bauprojekte im Umfeld des Plangebietes bekannt, die eine kumulierende Wirkung mit dem Bauvorhaben im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 haben könnten.

### **Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel)**

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird nicht gesehen, weil der Standort (im Wesentlichen wegen der Höhenlage) in diesem Zusammenhang unproblematisch ist. Die geplante Feuerwache ist in einem Bereich konzipiert, der aufgrund der Geländehöhe nicht von Hochwasser oder Überflutungen betroffen ist. In unmittelbarer Nähe gibt es keine Fließgewässer, deren Wasserstand ansteigen könnte.

### **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Konkrete Festsetzungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

### **2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist Folgendes bedeutsam:

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand muss der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes besonders beachtet werden. Daher ist es notwendig, den das Gebiet zur freien Landschaft hin abschirmenden Knick zu erhalten und vor einer Beschädigung zu bewahren. Eine gute Eingrünung muss dauerhaft erhalten bleiben.

Der sich südlich an das zukünftige Grundstück der Feuerwehr anschließende Gehölzbestand aus Knick und großen Bäumen übernimmt ebenfalls wichtige abschirmende Funktionen und hat zudem eine hohe ökologische Bedeutung. Aus diesem Grund muss dieser Grünbestand vollständig erhalten und vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden.

Der zu den westlichen Wohngrundstücken hin erforderliche Lärmschutzwall muss vollständig naturnah mit Gehölzen bepflanzt werden. Die zwischen der vorhandenen Zufahrt und dem zukünftigen Feuerwehrgelände erforderliche Lärmschutzwand ist mit Kletter- und Rankpflanzen beidseitig möglichst vollflächig zu begrünen. Diese Begrünungsmaßnahmen dienen dem Schutz des Ortsbildes.

Im Folgenden sind die wesentlichen und teilweise schon angesprochenen Punkte in Form von sog. textlichen Festsetzungen zur Grünordnung zusammengefasst worden.

## *Textliche Festsetzungen zur Grünordnung*

### **VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON EINGRIFFEN**

#### Schutz des südlichen Knicks und Einrichtung eines Pufferstreifens entlang dieses Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte und für die Erhaltung festgesetzte südliche Knickbestand ist in der Bauphase durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) vor Beeinträchtigungen zu bewahren. In einem Abstand von 3 m zum Knickfuß sind in der Bauphase und später Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen jeglicher Art (z. B. Stell-, Lagerplätze, Wegeflächen) nicht zulässig. Um den gesetzlich geforderten dauerhaften Schutz des Knicks zu erreichen, wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen eingerichtet, der als Wiese zu unterhalten ist oder der Sukzession überlassen wird.

Zum Schutz des entlang des Knicks vorhandenen Baumbestandes sowie der übrigen Einzelbäume entlang der Zufahrtsstraße sind bei den anstehenden Baumaßnahmen die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu beachten. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes sowie durch eine Einzäunung und einen Stammschutz erzielen. Sollten Schnittmaßnahmen in den Baumkronen erforderlich werden, müssen diese Arbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden.

#### Erhalt des östlichen Knicks als Gehölzstruktur

Aufgrund des geringen Abstands zwischen dem Feuerwehrgebäude und dem östlichen Knick ist die Knickerhaltung als gesetzlich geschützter Biotop nicht möglich. Trotz der formalen Entwidmung dieses Knickabschnittes bleibt der Wall mit seinem Gehölzbestand als naturnahe Grünstruktur dauerhaft erhalten. Lücken im Gehölzbewuchs sind mit einer Pflanzung von Hasel, Hainbuche, Weißdorn und Hundsrose zu schließen. Die Biotopentwidmung ist durch die Knickneuanlage an anderer Stelle im Längenverhältnis 1 : 1 auszugleichen.

### **MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH SOWIE ZUR EIN- UND DURCHGRÜNUNG**

Zur Kompensation der Folgen der Baumaßnahme für Natur, Landschaft und Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Begrünung der Lärmschutzeinrichtungen

Die im westlichen Bereich des Plangebietes erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen (Wall und Wand) sind vollständig zu begrünen: Der neue Lärmschutzwand ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern sowie eingestreuten Laubbäumen (geeignete Arten: z. B. Hainbuche, Säulen-Eberesche, Vogelkirsche, Schmalkronige Mehlbeere, Zierapfel) als 3 x v. Hochstamm, StU mind. 16 - 18 cm zu bepflanzen und die LS-Wand beidseitig mit Rank- und Kletterpflanzen [z. B.: Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia ‚Engelmannii‘ und Parthenocissus tricuspidata ‚Veitchii‘, Berg-Waldrebe - Clematis montana, Alpen-Waldrebe - Clematis alpina, Gemeines Geißblatt - Lonicera periclymenum, Echtes Geißblatt - Lonicera caprifolium, Immergrünes Geißblatt - Lonicera henryi] zu begrünen.

#### Außerhalb des Plangebietes erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Um den Ausgleich in Bezug auf die Bodenversiegelung und sonstige Eingriffe (in den naturnahen Steilhang) zu erreichen, wird auf das Guthaben eines Mönkeberger Ökokontos zugegriffen. Es werden von dem Guthaben 1.325 m<sup>2</sup> abgezogen. Zudem wird ein mind. 71 m

langer neuer Knick angelegt, wobei diese Maßnahme durch Zugriff auf ein spezielles Ökokonto in der Nähe der Gemeinde Mönkeberg erreicht werden soll.

Der Verlust von 2 Einzelbäumen auf dem Steilhang ist durch die Pflanzung von mind. 3 Laubbäumen in der Qualität 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm auszugleichen. Diese Kompensationsmaßnahme wird aufgrund des fehlenden Platzes außerhalb des Plangeltungsbereiches im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mönkeberg umgesetzt.

#### Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen

Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen und in dem entsprechenden Artenschutzbericht zum ursprünglichen B-Plan Nr. 27 aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen; Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.

### **2.2.4 Planungsalternativen**

Im Vorwege zu dieser Bauleitplanung wurde eine Standortalternativenprüfung für eine neue Feuerwache durchgeführt. Schließlich fiel die Wahl auf das unbebaute Gelände bei der Kita Vossbarg, weil es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handelt und die Erschließung gesichert ist. Ansonsten existieren aufgrund des bestehenden deutlichen Bedarfes für eine neue Feuerwache keine grundsätzlichen Alternativen zu diesem Vorhaben und dieser Bauleitplanung.

### **2.2.5 Störfallrelevanz (Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind)**

Nennenswerte Störfälle infolge der neuen Feuerwache können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auf dem Feuerwehrgelände auftretendes Schmutzwasser (z. B. infolge der Fahrzeugwäsche oder der Reinigung von Gerätschaften) wird gesondert aufgefangen und gelangt nicht in den Regenwasserkanal, so dass es dort zu keiner Verschmutzung kommen kann. Im Hinblick auf Unfälle und Störfälle werden keine Konflikte erwartet. In unmittelbarer Nähe existieren z. B. keine Fließgewässer, die besonders zu schützen wären, z. B. gegenüber einer Verschmutzung oder anderweitigen Störung / Beeinträchtigung.

### **2.2.6 Eingriffsregelung**

Grundlage für die Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Runderlass [im folgenden kurz "Eingriffserlass"] von Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 9.12.2013 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht". Darüber hinaus ist für die Ermittlung des Wertes der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, d. h. zur Bewertung des positiven Effektes für Natur und Landschaft, die Ökokonto- und Ausgleichsflächenkataster-Verordnung in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen. In dieser sog. Ökokonto-VO sind u. a. die Anrechnungsfaktoren aufgeführt, die den auf einer Ausgleichsfläche angestrebten Biototypen zugeordnet werden.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

#### Naturschutzfachlich relevante bzw. gesetzlich geschützte Strukturen

Der o. g. Erlass regelt, dass infolge des Bauvorhabens verlorengehende besondere Strukturen oder z. B. betroffene Biotope zusätzlich auszugleichen sind. Sollten im Hinblick auf die Fauna

bedeutsame Strukturen vorhanden oder deutliche faunistische Funktionsverluste zu erwarten sein, sind diese Folgen in der Eingriffsregelung ebenfalls zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wird für die neue Feuerwache eine bisher freigehaltene Fläche beansprucht, die ursprünglich als Acker genutzt worden ist. Dementsprechend existieren auf dem kleinflächigen Grundstück keine aus Naturschutzsicht wertvollen Biotope oder Landschaftselemente. Jedoch unmittelbar angrenzend sind Knicks vorhanden. Eine Störung dieses als Biotop geschützten Landschaftselementes ist gesondert zu bilanzieren.

Die als Grünstruktur erhalten bleibenden Knicks, die zukünftig jedoch keinen gesetzlichen Biotopschutz genießen (und dementsprechend entwidmet werden), müssen im Längenverhältnis von 1 : 1 kompensiert werden. Vollständig verlorengelende Knickabschnitte sind im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahme kann nur in der Herstellung eines neuen Knicks bestehen, wobei dafür möglichst Lücken im Knicksystem geschlossen werden sollen.

Der Verlust einer weiteren Teilfläche des gesetzlich als Biotop geschützten Steilhangs im Zufahrtbereich (infolge der Straßenverbreiterung) ist im Verhältnis von 1 : 2 zu kompensieren.

#### Bilanzierung des Eingriffes in den Baumbestand

Im Bereich des gesetzlich geschützten Steilhanges existieren einige größere und auffällige Einzelbäume; 2 Eichen können aufgrund der Verbreiterung der Zufahrt nach aktuellem Kenntnisstand nicht erhalten werden. Dieser Baumverlust soll separat bilanziert und angemessen ausgeglichen werden, wobei folgendermaßen vorgegangen werden soll: Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Ausgleichsbäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Je 100 cm Stamm-Umfang ist ein Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16 - 18 cm zu pflanzen; bei einem Baum mit einem Stammumfang größer 200 cm müssen folglich 3 Ersatzbäume gepflanzt werden.

<b>Anzahl betroffener Bäume</b>	<b>Stamm-U. in cm</b>	<b>Ausgleichsverhältnis</b>	<b>Erforderliche Anzahl an Ausgleichsbäumen</b>
1 Eiche D ca. 25 cm	bis 100 cm	1 : 1	1
1 Eiche D ca. 45 cm	100 bis 200 cm	1 : 2	2
--	größer 200 cm	1 : 3	--
2		Summe:	3 Stück

**Tab. 1: Baumbilanz**

Folglich müssen 3 Ausgleichs-Laubbäume gepflanzt werden. Eine weitere Pflanzung von Ausgleichsbäumen ist im Plangebiet nicht möglich; daher wird diese Ausgleichspflanzung an anderer externer Stelle im Hoheitsbereich der Gemeinde Mönkeberg durchgeführt.

#### Beanspruchung von bisher unversiegelter Bodenfläche

Die durch die Versiegelung des Bodens verlorengelenden vielfältigen Bodenfunktionen können nicht durch die Entsiegelung einer gleich großen Fläche kompensiert werden, so dass lediglich eine intensiv genutzte und daher stark beanspruchte Fläche aufgewertet werden kann. Vollständig versiegelte Flächen sind im Verhältnis 1 : 0,5, teilversiegelte Flächen im Verhältnis 1 : 0,3 der betroffenen Fläche zu kompensieren.

Ermittlung des Ausgleichsumfangs im Zusammenhang mit Orts- und Landschaftsbild

Die Folgen des Siedlungsvorhabens für Orts- und Landschaftsbild lassen sich nicht quantifizieren und daher nicht durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche kompensieren. Im vorliegenden Fall bleibt der östliche, für das Orts- und Landschaftsbild besonders wichtige Knick erhalten; wegen des geringen Abstands ist eine Entwidmung erforderlich. Infolgedessen wird als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ein neuer Knick im Längenverhältnis 1 : 1 hergestellt.

In den nachfolgenden Tabellen ist das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführt. In den ersten beiden Tabellen wird die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wiedergegeben, in den folgenden Tabellen ist dargestellt, welche Kompensationsmaßnahmen dem Eingriffsvorhaben gegenübergestellt sind.

**Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:**

<b>Art der überbauten oder versiegelten Fläche infolge des neuen Feuerwehr-geländes</b>	<b>Betroffene Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Ausgleichs-verhältnis</b>	<b>Erforderlicher Ausgleichs-umfang in m<sup>2</sup></b>
Gebäude der Feuerwehr; GR 1.000 m <sup>2</sup>	1.000,00	1 : 0,5	500,00
Nebenanlagen, Aufstellflächen, Wege auf dem Feuerwehrgrundstück	1.200,00	1 : 0,5	600,00
sowie Verbreiterung der Straßenfläche	245,00	1 : 0,5	122,50
Verlust Teilfläche des Steilhangs	50,00	1 : 2	100,00
<b>Erforderliche Ausgleichsfläche</b>			<b>1.322,50 m<sup>2</sup></b>

Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Versiegelung, Verlust Steilhangfläche

<b>Art des Eingriffs</b>	<b>Betroffene Knicklänge</b>	<b>Ausgleichs-verhältnis</b>	<b>Erforderlicher Ausgleichs-umfang</b>
<u>Verlust</u> von gesetzlich geschützten <b>Knicks</b> (derartige Eingriffe in gesetzlich geschützte Strukturen sind separat zu bilanzieren und zu kompensieren; ausschließlich durch die Anlage eines neuen Knicks)	13 m	1 : 2	26 m
<u>Versetzen</u> von Knicks	-- m	1 : 1,75	-- m
<u>Entwidmung</u> von Knicks	45 m	1 : 1	45 m
<b>Erforderliche Ersatzmaßnahmen</b>	<b>Anlage eines mind. 71 m langen Knicks</b>		

Tab. 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs Knicks

Zur Kompensation der vorhabenbedingten Folgen ist vorgesehen:

<b>Art und Lage der Ersatzpflanzungen und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>Pflanzungen bzw. Maßnahmen</b>
Zugriff auf das Guthaben eines Ökokontos in der Gemeinde Mönkeberg	Bereitstellung einer 1.325 m <sup>2</sup> großen, naturnah zu entwickelnden Fläche
Zugriff auf das Guthaben eines speziellen Knick-Ökokontos in der Nähe Mönkebergs	Anlage eines 71 m langen Knicks

**Tab. 4:** Kompensationsmaßnahmen und -pflanzungen außerhalb des Plangeltungsbereiches

Die vorangehenden Tabellen zeigen, dass den naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Die Ausgangssituation ist mit Ortsbesichtigungen erfasst worden. Bereits zum ursprünglichen B-Plan Nr. 27 wurde ein Artenschutzbericht vorgelegt, auf den für diese Bauleitplanung zurückgegriffen wird. Weil dieses Gutachten noch relativ aktuell ist, haben die gewonnenen Erkenntnisse auch für diese 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 noch Gültigkeit. Die im artenschutzrechtlichen Gutachten aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind vollständig zu beachten und umzusetzen.

Spezielle Untersuchungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden liegen in Form einer Baugrunduntersuchung vor, die zum ursprünglichen B-Plan Nr. 27 durchgeführt worden ist. Ein Fachbüro hat sich aktuell mit Fragen hinsichtlich der Erschließung für die neue Feuerwache befasst.

Ein aktuelles schalltechnisches Gutachten befasst sich umfassend mit den Auswirkungen der Feuerwache und seines Betriebes auf benachbarte Wohngrundstücke.

Über die in dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 festgesetzten überbaubaren Flächengrößen und über den Abgleich dieser Planung mit der durch die beschriebenen Schutzgüter charakterisierten Ausgangssituation ist eine exakte Abschätzung der Folgen für Natur und Landschaft möglich. Die oben erwähnten Gutachten finden bei dieser Folgenabschätzung Berücksichtigung und liefern wichtige Erkenntnisse.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (auch im Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zukünftig wird es aus naturschutzfachlicher Sicht von Bedeutung sein, wie sich die Situation entlang des östlichen Knicks darstellt, der als Grünstruktur erhalten werden soll. Auch wenn dieser Knick seinen Biotopstatus verliert, hat er eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Daher ist durch Beobachtung zu verhindern, dass es zu einer schleichenden Entwertung des Knicks kommt. Der südliche Knick bleibt erhalten und darf ebenfalls nicht beeinträchtigt werden; daher ist auch hier eine Beobachtung erforderlich.

Die Lärmsituation für angrenzende Wohngrundstücke ist ebenfalls bei einem begründeten Verdacht zu überprüfen. Schließlich ist zu überwachen, ob der Verkehr zur Kita nach Etablierung der Feuerwache störungsfrei funktioniert.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vor wenigen Jahren hat die Gemeinde Mönkeberg den B-Plan Nr. 27 aufgestellt, um am Mönkeberger Ortsrand eine neue Kita bauen zu können. Als Standort wurde eine kleinere am Ortsrand liegende Ackerfläche ausgewählt, die an die Wohngrundstücke der Straße Vossbarg angrenzt. Die im Geltungsbereich dieses B-Planes Nr. 27 liegende südliche Teilfläche des ehemaligen Ackers, die bisher nicht bebaut worden ist, soll nun als Standort für eine neue Feuerwache planungsrechtlich vorbereitet werden. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 auf.

Diese Bauleitplanung ist erforderlich, weil die aktuellen Pläne das ca. 2.620 m<sup>2</sup> umfassende, südlich an die kürzlich neu entstandene Kita angrenzende Areal als Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festsetzen. Diese Flächenausweisung lässt den Neubau einer Feuerwache nicht zu.

Das Plangebiet (PG) stellt die südliche Teilfläche des vom ursprünglichen B-Plan Nr. 27 eingenommenen Geltungsbereiches dar. Das Areal liegt am östlichen Rand des Mönkeberger Siedlungsraumes zwischen dem vergleichsweise neuen Wohnquartier „Am Grün“ und dem weiter südlich befindlichen Stangenberg.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 27 und der 6. Änderung des F-Planes ist folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die neue Kita mit ihren Außenanlagen, im Westen durch die älteren Wohngrundstücke an der Straße Vossbarg sowie im Süden durch Gehölzflächen und den Bogenschießplatz nahe des Stängenberges. Aufgrund der erforderlichen Verbreiterung der Zufahrt ist ein schmaler Geländestreifen entlang der neu geschaffenen Straßenfläche in den Planungsbereich einbezogen worden. Knicks und knickähnliche Gehölzstrukturen begrenzen das überplante Areal an drei Seiten. In östliche Richtung schließt die von Knicks durchzogene Ackerlandschaft an; dementsprechend wird der östliche Abschluss des Plangebietes durch einen Knick gebildet. Der östliche Mönkeberger Außenbereich stellt sich als abwechslungsreiche und hügelige Knicklandschaft dar, die bis zur B 502 reicht.

Die Gemeinde Mönkeberg benötigt eine neue Feuerwache und hat sich im Rahmen einer Standortanalyse für das Gelände bei der Kita Vossbarg entschieden. Die bisher unbebaute Freifläche ist verkehrlich erschlossen und das Grundstück befindet sich im Gemeindeeigentum.

Für das neue Gebäude der Feuerwehr wird eine Baugrenze festgesetzt und zudem sind im B-Plan die Bereiche für Stellplätze und Rangierzone ausgewiesen. Die Erhaltung einer Eingrünung in östliche Richtung zur freien Landschaft ist durch Festsetzungen berücksichtigt.

Die vorhandene Kitazufahrt, die von der Straße Grüne Kante abzweigt, wird zukünftig auch von der Feuerwehr genutzt. Die bestehende Zufahrt muss jedoch geringfügig verbreitert werden, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Ein aktuelles Schallgutachten zu dieser Bauleitplanung gibt die Schutzmaßnahmen zugunsten der westlich angrenzenden Wohngrundstücke vor: Unmittelbar neben der neu entstehenden Stellplatzanlage des Feuerwehrgeländes muss eine Lärmschutzwand errichtet werden. Zudem ist westlich der gemeinsamen Zufahrt für Kita und Feuerwache ein Lärmschutzwall erforderlich. Die im Rahmen des Kitaneubaus zum Schutz der Nachbargrundstücke entstandenen Baum- und Strauchpflanzungen gehen infolge dieses Lärmschutzwalles verloren und müssen später an Ort und Stelle ersetzt werden.

Ansonsten wird der naturschutzrechtliche Ausgleich an anderer externer Stelle (u. a. auf einer gemeindeeigenen Ökokontofläche) erbracht: Zur Kompensation der Bodeninanspruchnahme wird auf das Guthaben eines Mönkeberger Ökokontos zugegriffen. Im Mönkeberger Gemeindegebiet werden 3 Bäume gepflanzt und der Knickausgleich (durch Anlage eines 71 m langen Knicks) erfolgt durch Zugriff auf ein spezielles Ökokonto in der Nähe der Gemeinde Mönkeberg.

### 3.4 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

- BIOPLAN, Dipl.-Biologe Detlef Hammerich (März 2017): Artenschutzbericht, Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG. Neumünster
- Matthiesen-Schlegel GbR, Landschaftsarchitekten (Sept. 2007): Fortschreibung des Mönkeberger Landschaftsplanes. Altenholz.
- MELUR und IM Schleswig-Holstein (Dez. 2013): Gemeinsamer Erlass vom 09.12.2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Kiel.
- MELUND: (Jan. 2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Neuaufstellung 2020. Kiel
- MLR (2001): Regionalplan für den Planungsraum III, Technologie-Region K.E.R.N – Fortschreibung 2000. Kiel
- MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Kiel
- MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel
- Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, WVK (Aug. 2020): Neubau Feuerwehr, Lärmtechnische Untersuchung. Neumünster

Aufgestellt:

Altenholz, 18.11.2020

Freiraum- und Landschaftsplanung

**Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Mönkeberg, den 07.10.2021

*K. Rossmann*  
.....  
Die Bürgermeisterin



